

Humanes Leben Humanes Sterben



Neuaufstellung am 40. Geburtstag

Delegierte entscheiden über Präsidium und Grundsatzfragen

Neues Präsidium

**Sechs Köpfe und ihre
Ideen für die nächste Zeit**

Seite 6

Neues Urteil

**Klagen auf NaP in
nächster Runde**

Seite 12

Neue Technik

**So nehmen Sie online
an Terminen teil**

Seite 19

3 Editorial

AKTUELLES

- 4 Wegweisende Entscheidungen bei der Delegiertenversammlung 2020**
Delegierte stimmen über Neuaufstellung der DGHS ab
- 6 Neuwahlen auf der Delegiertenversammlung 2020**
Das Präsidium stellt sich vor
- 8 Durch 40 Jahre DGHS an einem Abend**
Festredner Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf mahnt anstehende Aufgaben an
- 10 40 Jahre DGHS – 40 Jahre HLS im Wandel der Zeit**
Die Vereinszeitschrift veränderte sich immer mal wieder
- 11 Aber bitte mit Abstand!**
Veranstaltungen nur mit strengen Regeln
- 12 Gerichtsweg geht in die nächste Instanz**
DGHS gibt nicht auf, bis der Zugang zu NaP auch in Deutschland gegeben sein wird
- 13 Über Wille, Gehorsam und Mitspracherechte**
Eine Glosse von Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Birnbacher

SERVICE

- 16 Veranstaltungskalender**
- 19 Aus der sozialen Distanz herausgezoozt**
So beteiligen Sie sich übers Internet an Veranstaltungen
- 21 So können Sie uns erreichen / Experten-Telefon**
- 22 Ehrenamtliche lokale Ansprechpartner/innen**
- 31 Mitglieder werben Mitglieder**

WISSEN

- 14 Tu felix Austria!**
Österreichischer Verfassungsgerichtshof erlaubt Hilfeleisten zum Suizid
- 25 Blick über die Grenzen**
- 28 Blick in die Medien**
- 29 Für Sie gelesen**
- 33 Suizidale Syllogismen**
Gedanken eines langjährigen Mitglieds

VEREINSLEBEN

- 23 Aus den Regionen**
- 26 Leserbrief**
- 34 Impressum**



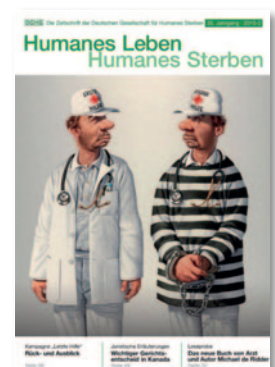
4

Der neu gewählte Präsident, Prof. Robert Roßbruch, erläutert die geplanten Satzungsänderungen.



8

Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf bei seiner Festrede zum 40-jährigen Bestehen der DGHS.



10

Im Wandel der Zeit: Vom Zeitungsformat zum mehrfarbigen Magazin, 40 Jahre HLS.

Bitte beachten Sie auch den beigefügten Überweisungsträger.

Liebe Leserinnen und Leser,

„Alles tun, um § 217 StGB aus der Welt zu schaffen und dann den begleiteten Freitod nach Schweizer Modell ermöglichen.“ Das war der Vorschlag, der in der Leserumfrage zum Adi-Meister-Dorf in Heft 3/2016 die größte Zustimmung erhalten hat. Mit rund 90% der 623 abgegebenen Stimmen. Mit diesem Ergebnis setzten die Mitglieder eine eindeutige Priorität und erteilten dem Präsidium einen klaren Arbeitsauftrag.

Heute, nach gut vier Jahren, kann das Präsidium Vollzug melden. Das Jahr 2020 war wohl eines der erfolgreichsten Jahre in der Geschichte der DGHS. Zunächst haben wir mit unserer Verfassungsbeschwerde § 217 StGB aus der Welt geschafft. Diese Strafrechtsnorm ist seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.2.2020 dauerhaft Geschichte. Nebenbei haben wir damit auch Rechtsgeschichte geschrieben, denn noch nie wurde eine Strafrechtsnorm in Gänze für verfassungswidrig und für nichtig erklärt. Darüber hinaus vermitteln wir für unsere Mitglieder seit Mai dieses Jahres ärztliche Freitodbegleitungen (FTB). Dieses zusätzliche Hilfsangebot für Mitglieder unserer Solidargemeinschaft wurde nun auch am 40. Jahrestag der DGHS auf der Delegiertenversammlung in unserer am 7.11.2020 verabschiedeten Satzung verankert. Ein großer Erfolg, den vor einem Jahr noch niemand in dieser schnellen und konsequenten Umsetzung erwartet hat, zumal es erst einmal galt, die Strukturen und Sicherheitskriterien zu schaffen, um die unseren ethischen Ansprüchen genügende ärztliche Freitodbegleitung vermitteln zu können. Die vermittelten Freitodbegleitungen betrafen nicht nur schwerkranke Mitglieder, sondern auch Doppelbegleitungen von Ehepartnern sowie Freitodbegleitungen von Mitgliedern, deren primäres Motiv Lebenssattheit (sog. Alterssuizid) war. Denn, so die zutreffende Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, eine „Einengung des Schutzbereichs auf bestimmte Ursachen und Motive liefe auf eine Bewertung der Beweggründe des zur Selbsttötung Entschlossenen und auf eine inhaltliche Vorbestimmung hinaus, die dem Freiheitsgedanken des Grundgesetzes fremd ist.“ Und weiter: „Maßgeblich ist der Wille des Grundrechtsträgers, der sich einer Bewertung anhand allgemeiner Wertvorstellungen, religiöser Gebote, gesellschaftlicher Leitbilder für den Umgang mit Leben und Tod oder Überlegungen objektiver Vernünftigkeit entzieht.“



In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine anregende und erkenntnisreiche Lektüre des vorliegenden Heftes.

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Robert Roßbruch'. The signature is fluid and cursive.

RA Prof. Robert Roßbruch
Präsident der DGHS e. V.

Wegweisende Entscheidungen bei der Delegiertenversammlung 2020

Delegierte stimmen über Neuaufstellung der DGHS ab

Mit dem Herbst 2020 begannen die Infektionszahlen infolge der Coronapandemie wieder zu steigen. Die ersten Reise- und Kontaktbeschränkungen wurden eingeführt. Im Präsidium und in der Geschäftsstelle, aber auch in Kreisen der Delegierten und Ehrenamtlichen wurde diskutiert, ob Delegiertenversammlung (DV) und Festakt anlässlich des 40-jährigen Bestehens der DGHS überhaupt würden stattfinden können, zumal etliche der Teilnehmer schon aufgrund von Alter oder Vorerkrankungen zur Risikogruppe zählten.

Letztendlich traf das Präsidium kurzfristig die Entscheidung, die Versammlung als Hybridveranstaltung abzuhalten, also mit einer Kombination aus Präsenzveranstaltung und digitaler Teilnahme.

Erstmalig gab es zudem für die Delegierten die Möglichkeit einer schriftlichen Abstimmung zu einigen Tagesordnungspunkten.

Traditionell treffen sich die Delegierten der DGHS immer um den Jahrestag der Gründung des Vereins zu ihrer Delegiertenversammlung. In diesem Jahr fiel das Versammlungsdatum mit dem 7. November exakt auf den Gründungstag der DGHS.

Wie immer zu Beginn: Formalien

Ohne Beachtung einiger Formvorschriften geht es nun einmal nicht: DGHS-Präsident Professor Dieter Birnbacher eröffnete die Versammlung, begrüßte die Anwesenden und entschuldigte den stellvertretenden Schatzmeister, Werner Lehr, die Beisitzer im Präsidium, Dr. Matthias Bernau und Dr. Gerhard Köble, sowie den stellvertretenden Revisor Siegfried R. Krebs, die alle wegen der Risiken einer Reise in Zeiten von Corona absagen mussten.

Per Handzeichen wählten die Delegierten dann Geschäftsführerin Claudia Wiedenmann zur Protokollführerin. Nunmehr stellte der Versammlungsleiter die ordnungsgemäße Einberufung der DV fest. Mit der vorab zugesandten Tagesordnung machten die Delegierten kurzen Prozess und genehmigten sie einstimmig.

Tätigkeitsbericht des Präsidenten

Professor Dieter Birnbacher trug im Wesentlichen Ergänzungen zu seinem bereits in schriftlicher Form allen Anwesenden vorliegenden Bericht vor: Das Präsidium habe beschlossen, den kostenlosen Download der Patientenschutz- und Vorsorgemappe von der Webseite bis zum Juni 2021 zu verlängern. Weiter werde die DGHS einen Antrag auf Mitgliedschaft im Weltdachverband der Sterbehilfesellschaften (World Federation of Right to Die Societies, WF) stellen. Überraschend für die Delegierten verkündete Professor Birnbacher, dass er nicht mehr für eine weitere Amtszeit als Präsident kandidieren werde. Drei Gründe hätten ihn dazu bewogen: Erstens seien die von der DGHS zu beackernden Themen zunehmend juristischer und politischer Art; zweitens wolle er weiterhin wissenschaftlich tätig sein, was in den Jahren seiner Präsidentschaft zu kurz gekommen sei, während der bisherige Vizepräsident, RA Professor Roßbruch, seine beruflichen Verpflichtungen zugunsten der DGHS zurückschrauben werde, und drittens sei er als Philosoph eher einer Vita Contemplativa zugeneigt und kein Macher und Manager. In einer Rochade zwischen Präsident und Vizepräsident sehe er eine gute Zukunftsperspektive für die DGHS.

Der Bericht des Präsidenten stieß naturgemäß bei den Delegierten auf reges Interesse und sorgte für angeregte Diskussionen und Nachfragen. In der Aussprache ging es auch um ein Kernthema der DGHS: Die Durchsetzungsmöglich-



RA Professor Robert Roßbruch bei der Vorstellung der neuen Satzung.

keit von Patientenverfügungen. Professor Birnbacher erläuterte hierzu, dass nur etwa die Hälfte aller Patientenverfügungen durchgesetzt werde, was häufig an den wenig durchsetzungsstarken Bevollmächtigten liege. Die DGHS unterstütze die Bevollmächtigten bei der Durchsetzung nicht nur mit ihrer Expertise, sondern biete notfalls auch anwaltliche Hilfe, die für Mitglieder kostenfrei ist.

... des Vizepräsidenten

Vizepräsident RA Professor Robert Roßbruch bezeichnete das Urteil des Bundesverfassungsgerichts als einen Erfolg, der weit über das hinausgegangen sei, was zu erwarten gewesen wäre. In den vergangenen zwei Jahren habe er sich bei seiner Arbeit im Wesentlichen auf drei Punkte konzentriert: Erstens auf die Abschaffung des § 217 StGB, was gelungen sei, zweitens auf eine Änderung des Standesrechts für Ärzte, wo

erste Lockerungen erkennbar seien und drittens eine grundsätzliche Verschreibungsfähigkeit von Natrium-Pentobarbital in bestimmten Fällen gemäß dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 2017 zu erreichen (zum aktuellen Sachstand vgl. Bericht auf S. 12). Weiter ging Professor Roßbruch auf den von der DGHS am 16.9.2020 vorgestellten Gesetzentwurf zu einer Regelung der Hilfe beim Freitod ein, der diesbezügliche Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Betäubungsmittelgesetz vorsieht. Das Präsidium habe ihn außerdem mit einer Umstrukturierung der Geschäftsstelle beauftragt, von einem eher auf Verwaltung fokussierten Agieren hin zu mehr konzeptioneller Arbeit, die die von den Delegierten mit den Satzungsänderungen noch zu beschließende Neuausrichtung der DGHS mit sich bringen werde.

... sowie der Vizepräsidentin

Sonja Schmid zählte die von ihr in der vergangenen zwei Jahren hauptsächlich „beackerten“ Tätigkeitsfelder auf, so u. a. die Betreuung der DGHS-Kontaktstellen, Öffentlichkeitsarbeit in Form von Interviews für verschiedenste Medien und die Schulung der Bevollmächtigten für die Bevollmächtigten-Börse. Das ergebnisoffene Beratungstelefon Schluss.PUNKT, bei dem sie von Beginn an mitgewirkt habe, betrachte sie als besonders geglückte Initiative der DGHS. Dieses Angebot werde sehr stark nachgefragt. In der Aussprache zum Bericht von Sonja Schmid kam vielfach zum Ausdruck, dass gerade langjährige DGHS-Mitglieder jetzt beruhigt seien ob der Möglichkeiten, die ihnen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aufgezeigt habe.

... und des stellvertretenden Schatzmeisters

Der stellvertretende Schatzmeister Werner Lehr wurde für die Abgabe seines Berichts per Video zugeschaltet. Er stellte die Ergebnisse der Bilanz 2018 und 2019 vor und erläuterte den Delegierten eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben bis einschließlich September 2020. Außerdem präsentierte er den Anwesenden seinen Haushaltsentwurf für 2021. Im Anschluss empfahl der stellvertretende Revisor Siegfried R. Krebs in seinem schriftlichen Bericht



Geschäftsführerin Claudia Wiedenmann wurde für 30 Dienstjahre geehrt.

eine Entlastung des Vorstandes für 2018 und 2019.

Ein kleines entspannendes Intermezzo war die nun folgende Ehrung von Rolf Knoll, Kontaktstellenleiter Mitteldeutschland, für 30 Jahre ehrenamtliche Mitarbeit in der DGHS (vgl. HLS 2020-4, S. 33 f.). Weiter wurde die Geschäftsführerin Claudia Wiedenmann für ihre 30-jährige Betriebszugehörigkeit geehrt.

Jedes Mal spannend: Wahlen

Die Delegierten entlasteten zunächst den Vorstand für 2018 und 2019. Es folgte die angekündigte Rochade im Präsidium: Für das Amt des Präsidenten kandidierte Prof. Robert Roßbruch und wurde einstimmig in dieses Amt gewählt. Im nächsten Wahlgang wurde Prof. Birnbacher fast einstimmig als Vizepräsident gewählt. Als Schatzmeister kandidierte der bisherige Stellvertreter Werner Lehr, den die Delegierten ebenfalls fast einstimmig ins Amt wählten. Für den nun vakanten Posten eines stellvertretenden Schatzmeisters kandidierte Rolf Niemeyer aus Schwabstedt in Schleswig-Holstein, der mit großer Mehrheit gewählt wurde. Anstelle von Dr. med. Gerhard Köble, dessen Amtszeit als Beisitzer abgelaufen war und der nicht wieder kandidieren wollte, wurde Ursula Bonnekoh aus Freimersheim in der Pfalz ins Präsidium gewählt.

Jetzt wurde es nochmals spannend: Laut DGHS-Satzung können bis zu drei Beisitzer ins Präsidium gewählt werden. Ein Posten ist mit Dr. med. Matthias Bernau, dessen Amtszeit noch zwei Jahre beträgt, besetzt. Eine Beisitzerin wurde mit Ursula Bonnekoh neu gewählt. Die Delegierten entschieden sich, die maximale Zahl an möglichen Beisitzern auszuschöpfen. Drei Kandidaten wurden vorgeschlagen, einer der Vor-

geschlagenen verzichtete auf eine Kandidatur. Folglich blieben für einen Beisitzerposten zwei Kandidaten übrig: Gudrun Niemeyer aus Schwabstedt und Bernhard Weber aus Baden-Baden. Zwei Wahlgänge mit geheimer Abstimmung brachten keine Lösung. Keiner der beiden konnte die für eine erforderliche Mehrheit notwendigen Stimmen auf sich vereinigen. Somit waren beide Wahlgänge gescheitert und der Posten blieb vakant. Auch bei den nun folgenden Wahlen der Revisoren machte wieder – wie bereits 2018 – eine Damenriege das Rennen: Ingrid Hähner aus Panketal in Brandenburg sowie Elke Neuendorf aus Hannover. Für eine Kandidatur als stellvertretender Revisor konnte sich niemand der Anwesenden erwärmen.

Satzungsänderungen

Ein für die weitere Entwicklung der DGHS bedeutender Tagesordnungspunkt kam nun zum Aufruf: Die Neufassung der Satzung, die u. a. in § 2 die „unentgeltliche Vermittlung einer Freitodbegleitung“ vorsieht. Das entspricht dem Wunsch vieler Mitglieder. Dass die Satzung den Delegierten ein Herzensanliegen ist, war aus den zahlreichen Wortmeldungen und engagierten Diskussionsbeiträgen zu erkennen. Dann endete der erste Versammlungstag mit der Verabschiedung der neuen Satzung.

Der zweite Tag begann mit dem Gedenken an Ehrenamtliche der DGHS, die seit der letzten Delegiertenversammlung 2018 verstorben waren. Und dieses Mal klappte die technische Umsetzung, der ausscheidende Beisitzer Dr. Köble konnte per Videozuschaltung verabschiedet werden. Die Delegierten machten sich nunmehr daran, die restlichen Tagesordnungspunkte wie die Verabschiedung der Verbindlichen Vereinsordnung, eine Neuregelung der Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche sowie einen Delegiertenantrag auf Einführung eines bzw. einer Diskriminierungsbeauftragten zügig abzuarbeiten. Der letztere Delegiertenantrag wurde abgelehnt, die beiden ersteren Tagesordnungspunkte positiv befürwortet. Nach einer Präsentation zu Schluss.PUNKT und einer Frage- und Ausspracherunde waren eineinhalb interessante Tage auch schon wieder vorbei. *Claudia Wiedenmann*

Neuwahlen auf der Delegiertenversammlung 2020

Das Präsidium stellt sich vor

Die Delegiertenversammlung im November 2020 hatte neben anderen wichtigen Tagesordnungspunkten, darunter Satzungsänderungen (vgl. Bericht auf S. 4-5), auch die Aufgabe, die meisten Posten im Präsidium neu zu besetzen. Die satzungsgemäße Amtszeit von vier Jahren war bei einigen Präsidiumsmitgliedern abgelaufen. Neuwahlen waren in zwei Fällen auch schlicht erforderlich geworden, weil die wichtigen Posten des Schatzmeisters bzw. seines Stellvertreters neu besetzt werden mussten. DGHS-Präsident Professor Dieter Birnbacher hatte im Vorfeld erklärt, als Philosoph mehr einer *Vita Contemplativa* zugeneigt zu sein. Er wolle deshalb wieder ins zweite Glied zurück treten und der DGHS erneut als Vizepräsident zur Verfügung stehen. Folglich wurde für die Posten des Präsidenten, eines Vizepräsidenten, des Schatzmeisters, des stellvertretenden Schatzmeisters und einer Beisitzerin neu gewählt.

RA Prof. Robert Roßbruch, Präsident



In der Apologie des Sokrates legt Platon seinem Protagonisten in den Mund, er, Sokrates, trinke den Schierlingsbecher aus freien Stücken und verzichte darauf, sich

dem Urteil der freien Männer von Athen zu unterziehen. Der Kasus ist hinreichend bekannt. Er untermauert, dass ein Mensch nach reiflicher Überlegung in freier Entscheidung den Weg in den Tod wählen kann.

Ich führe Sokrates als Kronzeugen dafür an, dass palliative Versorgung und stationäre Hospize, die es weiterzuentwickeln gilt, für einige Menschen keine Alternative zum Freitod darstellen, da auch dort Leiden, Angst vor Kontrollverlust und Abhängigkeit gegenüber Dritten gegeben ist.

Es ist meine feste Überzeugung, dass es bei höchstpersönlichen Fragen, wie beispielsweise das eigene Sterben, auch nicht um religiös motivierte Interessen selbsternannter Lebensschützer oder

um ärztliche Standesinteressen oder um ökonomische Interessen der Pharmaindustrie gehen darf, sondern ausschließlich um die Patientenautonomie, mithin auch um die selbstbestimmte Entscheidung, sein Leben – wenn es nötig ist – mit Hilfe eines Dritten auf eine humane Art und Weise beenden zu können. Für dieses Menschenrecht kämpfe ich, kämpfe alle Aktiven in der DGHS, schon seit vielen, vielen Jahren.

Die selbsternannten Lebensschützer berufen sich mitunter vieldeutig und teilweise kryptisch auf den Würdebegriff unseres Grundgesetzes. Der Begriff der Menschenwürde kann in einer säkularen und pluralistischen Gesellschaft jedoch nichts Anderes bedeuten als die Ermöglichung der Fähigkeit, das eigene Leben nicht nur zu haben, sondern es auch im Lichte eigener Werte, Normen und Ziele zu führen und zu gestalten. Genau diese Fähigkeit stellt den Kernbestand der personalen Autonomie dar, auf der die Würde des Menschen wesentlich beruht.

Es ist das Recht eines jeden Menschen Ort, Zeit und Art seines Lebensendes selbst zu bestimmen. Es ist das Recht des Patienten, dem herannahenden Ende mit der Würde des Wissenden entgegen-

zutreten. Denn das Recht auf einen selbstbestimmten Tod, welcher auch den begleiteten Freitod mit einschließt, ist dem Recht auf ein selbstbestimmtes Leben komplementär. Für dieses Menschenrecht, selbstbestimmt zu leben und selbstbestimmt zu sterben, werde ich mit all den mir zur Verfügung stehenden Möglichkeiten kämpfen.

Sonja Schmid (Ass. Jur.), Vizepräsidentin



Nachdem das Bundesverfassungsgericht unsere Ansicht vom Selbstbestimmungsrecht am Lebensende umfassend bestätigt hat, gilt es nun, die Möglichkeit der

Sterbehilfe in Deutschland praktisch umzusetzen. Unmittelbar nach der Verkündung dieses Urteils haben wir das Schluss.PUNKT-Telefon installiert. Mit anderen Ehrenamtlichen habe ich viele Telefondienste übernommen, denn diese Einrichtung liegt mir sehr am Herzen. Im Gegensatz zu anderen Telefonberatungen versuchen wir nicht, einen Freitod um jeden Preis zu verhindern. Vielmehr stellen wir uns dem Thema, informieren über denkbare Optionen und zeigen Alternativen auf. Dieses Angebot wollen wir noch durch länger besetzte Telefonzeiten und Schulung zusätzlicher Mitarbeiter erweitern.

Im „Arbeitskreis Freitodbegleitung“ widme ich mich insbesondere den juristischen Fragen, die in diesem Zusammenhang entstehen, wie z. B. der Zusammenarbeit mit den Polizeidienststellen.

Neben meiner Tätigkeit im Präsidium bin ich nach wie vor ehrenamtliche Ansprechpartnerin und freue mich über Anrufe von DGHS-Mitgliedern!

Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Birnbacher, Vizepräsident



Als Vizepräsident werde ich mich weiterhin – wie in den letzten nahezu 40 Jahren – für die DGHS engagieren. Mir liegt besonders daran, den mit dem

Verfassungsgerichtsurteil vom Februar 2020 vollzogenen Durchbruch zu einer rechtlichen Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts im Sterben durch eine entsprechende Anerkennung seitens der Medizin zu konsolidieren. Gerade in den medizinischen Fächern, deren Sorge im Wesentlichen älteren Menschen gilt (wie in der Geriatrie und der Palliativmedizin), wird die Sterbehilfe noch weithin in die „Schmuddelecke“ gestellt.

Die DGHS hat die Chance, daran etwas zu ändern. Entscheidend dafür ist, den Dialog zu suchen und immer wieder zu betonen, dass für ein „gutes Sterben“ Palliativmedizin und Sterbehilfe komplementäre und keine sich ausschließenden Angebote sind.

Werner Lehr, Schatzmeister



Eigentlich bin ich gebürtiger Schwabe, Stuttgarter sogar. Seit 45 Jahren lebe ich in Husum an der Nordsee und war in einem früheren Leben Berufsschullehrer.

Mitglied der DGHS bin ich seit 30 Jahren. Meine aktive Betätigung begann 2008 mit der Wahl zum Delegierten, dann wurde ich ehrenamtlicher Ansprechpartner. Ab 2012 war ich dann Revisor, stellvertretender Schatzmeister, Kontaktstellenleiter Norddeutschland und ab Oktober 2019 Vertreter der ausgeschiedenen Schatzmeisterin Evelyne Gläß.

Meine Aufgabe als Schatzmeister ist es, die Finanzen unserer Gesellschaft zu überwachen und in geordneten Bahnen zu halten. Auch wenn die wirtschaftliche Lage unserer Gesellschaft im Au-



Wer nicht in Berlin sein konnte, wurde per Video zugeschaltet.

genblick gut ist und sich die Mitgliederzahlen langsam, aber stetig positiv entwickeln, ist es unabdingbar, mit den Beiträgen unserer Mitglieder und den Spenden sorgfältig umzugehen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussionen um das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom Februar 2020. Ich gehe davon aus, dass noch Einiges auf uns zukommt, wenn und weil wir unser Ideal vom selbstbestimmten Sterben weiterverfolgen und durchsetzen wollen. Wir sind dafür gewappnet – in jeder Hinsicht.

Ursula Bonnekoh, Beisitzerin



In meiner Berufstätigkeit habe ich als Diplom-Pädagogin an der Entwicklung und Einführung von Qualitätssicherungssystemen im Bereich der Altenpflege gearbeitet. Selbstbestimmung war hier unter dem Stichpunkt „Kunden- und Klientenorientierung“ ein wichtiger Faktor.

Bereits im Alter von 48 Jahren habe ich meine erste eigene Patientenverfügung verfasst. Ich möchte andere Menschen ermutigen, von diesem Instrument zur Selbstbestimmung am Lebensende Gebrauch zu machen. Deshalb informiere und berate ich gerne unsere Mitglieder. Das Verbot der geschäftsmäßigen Suizidhilfe hat mich zu weiterem Engagement angespornt. Dank der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer

hat das Bundesverfassungsgericht nun den § 217 StGB mit einem Paukenschlag für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Der Weg ist wieder frei und es gilt, diesen jetzt gut und verantwortungsvoll zu gestalten. Dabei setzte ich mich mit Leidenschaft dafür ein, den Freiheitsraum, den das Urteil eröffnet hat, zu verteidigen.

hat das Bundesverfassungsgericht nun den § 217 StGB mit einem Paukenschlag für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Der Weg ist wieder frei und es gilt, diesen jetzt gut und verantwortungsvoll zu gestalten. Dabei setzte ich mich mit Leidenschaft dafür ein, den Freiheitsraum, den das Urteil eröffnet hat, zu verteidigen.

Dr. med. Matthias Bernau, Beisitzer



Seit 2018 bin ich im Präsidium der DGHS tätig. Ein unvergesslicher Höhepunkt war für mich am 26. Februar 2020 die Anwesenheit im Bundesverfassungsgericht

in Karlsruhe. Der Präsident Prof. Voßkuhle verkündete das Urteil, das den § 217 StGB für nichtig erklärte und wurde kurz unterbrochen durch den in diesem hohen Haus unüblichen Beifall der hoch erfreuten Gäste.

Als Geburtshelfer habe ich mich früher stets dafür eingesetzt, dass die Neugeborenen unversehrt ins Leben kamen. Jetzt bin ich mit gleichem Engagement dafür tätig, dass leidende Menschen ihr Recht auf humanes, selbstbestimmtes Sterben verwirklichen können.

Dass dies seit dem 26. Februar 2020 wieder möglich ist und dem geltenden Recht entspricht, ist ein großartiger Erfolg der Arbeit der DGHS und der steigenden Zahl ihrer Mitglieder und Mitarbeiter im Haupt- und Ehrenamt.

Durch 40 Jahre DGHS an einem Abend

Festredner Professor Dr. Dr. Eric Hilgendorf mahnt anstehende Aufgaben an

Eine Party sieht gewöhnlich anders aus. Aber im Corona-Herbst, wenn erneut ein Lockdown verhängt ist, kann es eben auch keinen rauschenden Empfang mit vielen Ehrengästen und fröhlichen Begegnungen geben. Den Festakt verschieben? Keine Option. Niemand weiß, wann das Virus nicht mehr unser aller Leben bestimmen und vor allem einschränken wird. Also ein Abend in kleinstmöglicher Form. Ein Berliner Theaterbetreiber würde dazu sagen: als Corona-Edition.

Den Ehrengästen wurde die Festschrift mit der Post zugesandt. Die Delegiertenversammlung, da keine touristische Unternehmung, durfte vom Hotel ausgerichtet werden. Und so bildeten nur die ohnehin anwesenden Delegierten, die Mitglieder des Präsidiums und die hauptamtlichen Mitarbeitenden

in Personalunion die ehrenwerte Festversammlung. Für das Glas Wein (oder ein Bier) sorgte das umsichtige Personal des Hotels, die zwei Musikerinnen des Aurum Duo Falkensee (Piano und Querflöte) wagten sich über die Stadtgrenze in Berlins Mitte und auch der Festredner Professor Dr. Dr. Eric Hil-

gendorf von der Universität Würzburg hielt seine Zusage und kam. Nach ein paar launigen Begrüßungsworten von Professor Birnbacher gab es erneut drei kurze Musikstücke, bevor der Festredner das Wort ergriff. Der Strafrechtsprofessor, der zunächst Philosophie studiert hatte, ist der DGHS seit



Professor Dr. Dr. Eric Hilgendorf gab in seiner Festrede einen Ausblick auf die zukünftigen Herausforderungen.



Rückblick: Adi Meister und Elke Baezner prägten den Verein in jüngster Zeit.



Der inzwischen verstorbene Karl-Heinz Blessing engagierte sich viele Jahre in seiner Heimatregion Kerpen und als Vizepräsident.



...damit das Leben bis zuletzt human bleibt.

Walter Giller, Schauspieler

"Ich kann mir nicht vorstellen, dass es dem lieben Gott gefällt, dass wir mit Schmerzen sterben müssen."

In diesem Sinne kämpft die DGHS seit mehr als 25 Jahren für die Würde des Menschen und sein Selbstbestimmungsrecht in jeder Lebensphase.

Nutzen Sie deshalb unsere Patientenverfügung für Ihre rechtzeitige Vorsorge.

Kostenlose Informationen:

DGHS

Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben e.V.
Postfach 11 05 29, 86030 Augsburg
Tel. 0180/5919991 www.dghs.de Fax 0821/5023555

Anzeigen-Kampagne „Gesicht zeigen“ mit Walter Giller und vielen weiteren Prominenten, 2006.

Links: Die viel beachtete Kampagne „Letzte Hilfe“ startete im Oktober 2014 und wurde von vielen Prominenten unterstützt.



Mit Demonstrationen, wie hier beim Ärztetag 2013 in Hannover, sorgte die DGHS mehrfach für Aufsehen.

Jahren über den Wissenschaftlichen Beirat verbunden. Und so wusste er, wovon er sprach, als er der DGHS Tugenden wie Beharrlichkeit zusprach, die nicht nur diese kleine Veranstaltung ermöglichte, sondern auch viele Erfolge auf politischer und gesetzlicher Ebene. Nichtsdestotrotz werde auch in den nächsten Jahren noch viel zu tun sein. Die Ethik des Sterbens müsse mit unseren Werten im Einklang stehen, so Hilgendorf. Denn jeder könne in die Lage kommen, auf Sterbehilfe angewiesen zu sein, so betrifft die Frage nach Zulässigkeit der Sterbehilfe alle.

Für klare gesetzliche Regelung

Es sind, so der Jurist in seiner kurzen Rede, durchaus Regeln nötig. Nach der ausgestandenen „Katastrophe“ mit dem § 217 StGB beschränke sich die gesetzliche Grundlage auf wenige Paragraphen und beruht im Wesentlichen nur auf Rechtsprechung. Hilgendorf: „Das ist für das Strafrecht nicht unproblematisch, denn es bedarf einer demokratischen Legitimation.“ Wünschenswert wäre für ihn eine klare gesetzliche Regelung. Dies aber erfordere eine öffent-

liche und parlamentarische Auseinandersetzung. Regeln, die einmal fixiert sind, seien leichter fortzuentwickeln. Der Frage, was ein „gutes Leben“ ausmache, sei eine, der sich die DGHS stärker zuwenden sollte.

Bilder aus vier Jahrzehnten

Als wieder Musik erklang, lief eine Diashow auf den drei Leinwänden, die Personen und Höhepunkte aus vier Jahrzehnten Vereinsgeschichte zeigte. Es begann mit der Gründungsurkunde aus dem Jahr 1980, dann gab es Tafeln, auf denen an frühere Präsidiumsmitglieder wie Elke Ehrenfeld, Karl-Heinz Blessing, Karlheinz Wichmann und Adi Meister, welcher auch Gründungsmitglied war, erinnert wurde. Weitere Bilder zeigten verstorbene Prominente, die sich für die DGHS eingesetzt hatten, wie Inge Meysel, Peter Glotz und Walter Giller. Natürlich durften auch Aktionen nicht fehlen wie die Demonstrationen vor den Toren des Deutschen Ärztetages, die es in mehreren Jahren gab, und die vielbeachtete Kampagne „Letzte Hilfe“ (2014/2015). Erinnert wurde in den Bildern auch an so manche gut besuchte Podiumsdiskussion, bei denen Persön-

lichkeiten des öffentlichen Lebens einer Einladung der DGHS gefolgt waren. In jüngster Zeit waren es das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, mit dem das Verbot der geschäftsmäßigen Suizidhilfe fiel, und die Einrichtung des Beratungsangebots Schluss.PUNKT, auf die entsprechende Hinweise in der Diashow nicht fehlen durften. Gefehlt haben die vielen Wegbegleiter, Freunde und Ehrenmitglieder, mit denen die Anwesenden sich nur zu gerne unterhalten hätten. Bei nächstbestener Gelegenheit, so der Wunsch aller, werden diese persönlichen Begegnungen wieder in größerer Runde stattfinden können.

Wega Wetzel

TIPP

Die Festschrift „40 Jahre DGHS“ ist online und, solange der Vorrat reicht, noch kostenfrei bei der DGHS-Geschäftsstelle in Berlin erhältlich. Sie erleichtern uns die Arbeit, wenn Sie Ihrer Bestellung einen an sich selbst adressierten Umschlag in der Größe A 4 beilegen, der mit 1,55 Euro frankiert ist.

40 Jahre DGHS – 40 Jahre HLS im Wandel der Zeit

Die Vereinszeitschrift veränderte sich immer mal wieder

Nur kurz nach der Gründung der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) e. V. erschien Anfang 1981 die erste Ausgabe der Mitglieder-Zeitschrift „Humanes Leben – Humanes Sterben“ (HLS), zunächst schwarz-weiß im Zeitungs-Format, mittlerweile farbig als

nate später zur Doppelausgabe 2010/11. Bis auf diese eine Ausnahme erschien die Vereinszeitschrift alle drei Monate – und tut es nach wie vor. In den achtziger Jahren mit noch vier Seiten, in den nuller Jahren des neuen Jahrtausends mit bis zu 50 Seiten, heutzutage mit 34. Regelmäßig wurde

gelesenen Beiträgen erhalten, diese kommt als CD ins Haus. Auf der Webseite sind die Hörfassungen ebenfalls abrufbar.

Und wie entstehen die zahlreichen Inhalte? In der Geschäftsstelle kommen die Beteiligten regelmäßig zu Redaktionskonferenzen zusammen, planen Schwer-



In den achtziger Jahren erschien die HLS im Zeitungsformat.

Nach der Umstellung aufs andere Format wurde es bunter.



Magazin. Stets als Viertel-Jahreszeitschrift hat sich die HLS im Laufe der Jahre als wichtige Informationsquelle etabliert. Inhalt, Umfang und Optik wandelten sich im Lauf der Jahre.

Nur einmal fiel eine Ausgabe der Vereinszeitschrift aus. Die aktuellen Ereignisse hatten sich kurz nach dem BGH-Urteil zum Behandlungsabbruch (25.6.2010) überschlagen, die Zusendungen von Texten und Bildern nahmen kein Ende, das 30-jährige Bestehen stand an. Kurzum: die vierte Ausgabe des Jahres wurde drei Mo-

der Kopf mit dem Logo verändert und innerhalb des Heftes Rubriken erfunden und verabschiedet. Zu jedem Quartalsbeginn oder oft schon ein paar Tage früher liegt die Zeitschrift in den Briefkästen von Mitgliedern sowie von Abonnenten, Bibliotheken und Zeitungsredaktionen. Seit 2014 kann die HLS alternativ auch statt als Heft nur als pdf bezogen werden, das die Redaktion zeitgleich per E-Mail verschickt. So wird Papier und Porto gespart. Mitglieder mit Sehenschränkungen können kostenfrei die Audio-Version mit vor-

punkte, geben Texte in Auftrag und sichten unverlangt eingesandte Manuskripte und Buchtitel. Sind anfangs noch viele leere Seiten zu füllen, tritt kurz vor Redaktionsschluss fast immer dasselbe Phänomen ein: Zu wenig Platz! Und wenn dann mal wieder ein Präsidiumsmitglied kurz vor Drucklegung unbedingt noch ... Sie ahnen es schon. Ein bisschen Hektik, kurzfristige Panik und zu guter Letzt Stolz auf die pünktliche Druckfreigabe gehören dazu – mit Sicherheit auch in dieser Ausgabe.

we

Aber bitte mit Abstand!

Veranstaltungen nur mit strengen Regeln

Die Seniorenresidenz am Dom, in der Nähe des Kölner Hauptbahnhofes, bietet seit Jahren ein zentral gelegenes, schönes Ambiente für unseren DGHS-Gesprächskreis. Zwei Veranstaltungen waren für das erste Halbjahr 2020 geplant. Am 26. März sollte Bestatter Christoph Kuckelkorn über die „Kultur des Abschieds“ sprechen und am 28. Mai Prof. Robert Roßbruch über „Aktuelles zur Freitodbegleitung in Deutschland“. Corona-bedingt konnten diese Veranstaltungen in der Residenz nicht stattfinden, denn Senioreneinrichtungen wurden hermetisch abgeriegelt. Niemand wusste, wie lange dieser Zustand dauern würde. Einen alternativen Veranstaltungsraum zu finden, gelang in Corona-Zeiten nicht. Immer wieder die Nachfrage in der Residenz, ob und wann unser DGHS-Gesprächskreis wieder würde tagen können.

Ungläubiges Staunen bei den Zuhörern

Mitte August war es endlich so weit, die Residenz öffnete für uns wieder ihre Türen, jedoch so viel anders, mit strengen Regeln. Die Bewohner der Residenz durften nicht mit Besuchern, die von außerhalb kommen, vermischt werden, im Klartext hieß das, wir mussten und müssen jeweils zwei gleiche Veranstaltungen nacheinander durchführen. Die Bewohner kommen aus der Residenz in den Vortragsraum, die anderen haben nur von außen Zugang durch den Notausgang. Prof. Robert Roßbruch hatte sich dankenswerterweise sehr kurzfristig bereit erklärt, am 24. September für die im Mai ausgefallene Veranstaltung „Aktuelles zur Freitodbegleitung/Suizidhilfe in Deutschland“ zu kommen. Eine Vorankündigung und Einladung zu dieser Veranstaltung über die HLS war zeitlich nicht mehr möglich.

Das Einladungsprocedere für diesen Kölner Gesprächskreis war eine logistische Herausforderung, darüber hinaus musste eine Liste aller angemeldeten

Teilnehmer mit Adresse und Telefonnummer vorab bei der Residenz eingereicht werden. Corona-bedingt mussten wir, anders als sonst, in einem großen Saal tagen, die Anzahl der Personen war auf 25 begrenzt. Doch dann meldeten sich so viele DGHS-Mitglieder an, die Prof. Robert Roßbruch hören wollten, den Anwalt, der für einige Kläger das Karlsruher Urteil beim Bundesverfassungsgericht vom 26.2.2020 mit erstritten hat. Der § 217 StGB wurde für verfassungswidrig erklärt, damit verstößt das 2015 eingeführte Verbot der geschäftsmäßigen Sterbehilfe gegen das Grundgesetz. Es gibt ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben! Kurzerhand konnte die Anmeldezahl durch Vergrößerung des Saales verdoppelt werden, was seinen Preis hatte. Doch diese Entscheidung war richtig und hat sich gelohnt!

Circa 70 Menschen hörten Prof. Roßbruchs Ausführungen gespannt zu. Engagiert erläuterte er die positiven Auswirkungen dieses Urteils. Ungläubiges Staunen bei den Zuhörern, dass die DGHS bereits Hilfe zum Freitod vermitteln kann. „Jahrelang haben wir uns das gewünscht!“ „Jetzt ist es endlich soweit!“ „Es ist kaum zu glauben!“ „Wir müssen nicht mehr in die Schweiz fahren!“ waren nur einige Kommentare während der lebhaften Diskussion. Selten erfolgte auch noch nach einer Veranstaltung eine derart positive Resonanz in Form von Anrufen und Emails. Diese gute Resonanz drückt sich auch in Zahlen aus, in 15 neuen DGHS-Mitgliedern.

Am 29.10.2020 konnte auch die zweite im Frühjahr ausgefallene Veranstaltung mit Bestatter Christoph Kuckelkorn, „Die Kultur des Abschieds – in Corona-Zeiten“, stattfinden. Kurz zuvor war Christoph Kuckelkorn als Präsident des Festkomitees Kölner Karneval einstimmig in seinem Amt bestätigt worden. Es waren die Bewohner der Residenz, die von ihm vorab wissen wollten, ob er

denn an Karneval wie in jedem Jahr zu ihnen in die Residenz kommen würde. Karneval ist abgesagt, erläuterte er, dafür stehe er jetzt genau auf dieser Bühne mit seinem anderen Thema. Bestatter zu sein und im Karneval tätig zu sein, ist für ihn kein Widerspruch. Beerdigungen seien große Events. Die Beerdigung von Willy Millowitsch sei eine ebenso große Herausforderung gewesen wie ein Rosenmontagszug. Beerdigungsunternehmer müssen stets auf Nummer sicher gehen, es muss auf Anhieb alles klappen. Aus diesem Grund finden sich Bestatter häufig an der Spitze von Vereinen, in denen gute Organisation wichtig ist.

Rituale des Abschieds

Warmherzig berichtete Christoph Kuckelkorn, dass Bestatter oft Menschen nach ihrem Tod ihre Würde wiedergeben, die manches Mal, z. B. bei langen Aufenthalten auf Intensivstationen, verloren gegangen ist; Menschen so herzurichten, sie schön zu machen, dass Angehörige wieder an das gewohnte alte Bild anschließen können. Er erzählte von den möglichen Ritualen des Abschieds, ihrer Wichtigkeit für die Trauer und von der Trauerfeier als letzter große Lebensfeier! Und dann kam Corona mit den großen Einschränkungen. Es folgten sinnvolle Einschränkungen, jedoch aus Angst und Unsicherheit auch nicht zu verstehende. Jede Stadt konnte im Frühjahr in ihrem städtischen Bereich eigene Beschränkungen für Beerdigungen erlassen, jetzt ist die Regelung für ganz NRW jeweils in der gültigen Corona-Schutzverordnung zu finden. Momentan sind bei Beerdigungen 100 Personen, natürlich unter Berücksichtigung der Abstands- und Hygienemaßnahmen, zulässig.

Und für die Residenz bestehen weiterhin die bekannten Hygiene- und Abstandsmaßnahmen, deshalb können die DGHS-Gesprächskreise weiter dort stattfinden. *Christine Hucke*

Gerichtsweg geht in die nächste Instanz

DGHS gibt nicht auf, bis der Zugang zu NaP auch in Deutschland gegeben sein wird

Der Klageweg auf Erlaubnis zum Erwerb von Natrium-Pentobarbital (NaP) für die Möglichkeit des selbstbestimmten Sterbens geht in die nächste Runde. Das Mittel ist bei Schweizer Sterbehilfegesellschaften üblich und gilt bei Experten als das sanfteste und sicherste Mittel, um eine Freitodbegleitung durchzuführen. Am 24.11. fällt das Verwaltungsgericht dazu ein Urteil.

Hans-Jürgen Brennecke und Harald Mayer sind zwei der fünf Kläger vor dem Verwaltungsgericht Köln. Rechtsanwalt Prof. Robert Roßbruch vertritt u. a. die beiden DGHS-Mitglieder als Rechtsbeistand bei ihrem Kampf um das optimale Mittel für den selbstbestimmten Abschied. Das Verfahren war im November vorigen Jahres zunächst ausgesetzt worden, um die Frage, ob das Betäubungsmittelgesetz vielleicht doch verfassungsgemäß ausgelegt werden kann und darf, zu klären. Denn: Eine Verschreibung darf laut geltendem Recht nur zu therapeutischen Zwecken erfolgen. Zum Zwecke des Freitods also nicht. Das Bundesverfassungsgericht sprach im Februar sein viel beachtetes Urteil, darauf beruft sich nun im November 2020 auch das Verwaltungsgericht. Die Suizidhilfe ist nicht mehr verboten, die Menschen können sich jetzt an Ärzte und Organisationen wenden und bräuchten nicht mehr alternativlos den Zugang zu NaP.

Der Kampf geht weiter

DGHS-Präsident Roßbruch kämpft nun eine Instanz weiter, in einer Presse-Erklärung begründete er diesen Schritt. Die ZDF-Nachrichtensendung „heute“ berichtete am 9. Dezember. In der DGHS-Stellungnahme heißt es: In Deutschland ist das Mittel nur in der Tiermedizin zulässig, ein Re-Import aus dem Ausland ist verboten. Das Betäu-

bungsmittelgesetz sieht ausschließlich das Verschreiben für einen therapeutischen Zweck vor. Seit dem Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2.3.2017 haben sich mehr als 190 Schwerstkranke mit dem Wunsch nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gewandt. Die erhofften Ausnahmegenehmigungen durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte wurden trotz dieses Urteils vom Bundesgesundheitsminister blockiert. Um dafür eine Klärung und Lösung herbeizuführen, beschreiten die von der DGHS unterstützten Antragsteller/innen den Rechtsweg. (...) Er könne, so das Gericht weiter, eine Sterbehilfegesellschaft in Deutschland oder einen dafür bereiten Arzt in Anspruch nehmen. Diese verwenden eine Kombination aus drei verschiedenen Medikamenten. Das Gericht betont, dass dies nur für eine Übergangszeit gelten könne, bis der Bundestag ein gesetzgeberisches Schutzkonzept für den Umgang mit Freitodbegleitungen entwickelt hat. „Es besteht für die Ärzteschaft und den Gesetzgeber Handlungsbedarf“, betont der Verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwalt Prof. Robert Roßbruch, der auch Präsident der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben ist.



DGHS-Mitglied Harald Mayer vor Gericht mit seinem Anwalt RA Prof. Robert Roßbruch (li.).

Nicht hinnehmbar

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung hat das Verwaltungsgericht die Berufung zugelassen. RA Prof. Robert Roßbruch kündigt für seine/n Mandanten, den er im Rahmen seines Amtes als DGHS-Präsident pro bono anwaltlich vertritt, Berufung an. Er sagt: „Der Verweis auf mögliche andere verschreibungspflichtige Medikamente zum Zweck des Suizids ist für die Kläger nicht hinnehmbar, da die Einnahme dieser Medikamente nicht nur ärztliches Erfahrungswissen zwingend voraussetzt, sondern auch mit nicht geringen Risiken verbunden ist. Die Kläger möchten jedoch das einfachste und sicherste Medikament für ihren Suizid und dies ist nun einmal Natrium-Pentobarbital. Es gibt keine wirkliche gleichgute Alternative dazu.“

Im Verlauf des Antrags- und Prozessverfahrens waren bereits einige der insgesamt acht von Roßbruch vertretenen Kläger/innen an ihren schweren Erkrankungen verstorben. Wenn das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte für die Bewilligung nicht der passende Adressat sein soll, müssen, so Roßbruch, die Patienten die Möglichkeit bekommen, nach einer Änderung des Betäubungsmittelrechts durch einen Arzt die Verschreibung von NaP zu erhalten.

Über Wille, Gehorsam und Mitsprachrechte

Eine Glosse von Professor Dr. Dr. h. c. Dieter Birnbacher

Auf dem Hintergrund der Tatsache, dass es jetzt mehr als 230 Jahre her ist, dass Kant in seinem epochalen Essay „Was ist Aufklärung?“ von der Aufklärung als Ausgang aus der selbstverschuldeten Unmündigkeit geschrieben hat, ist es für einen Philosophen schon eine ziemliche Ungeheuerlichkeit, dass es in Rom eine Glaubenskongregation gibt, die katholischen Christen vorschreibt, was sie zu glauben haben. Noch grotesker ist aber der Inhalt des neuesten Dokuments dieser Kongregation, ein „Schreiben über die Sorge an Personen in kritischen Phasen und in der Endphase des Lebens“ mit dem Titel Samaritanus bonus (Der gute Samariter).

Bannstrahl der Verdammung

Es erteilt so gut wie allen Zielsetzungen eine Absage, für die die DGHS einsteht. Dass Tötung auf Verlangen und die assistierte Selbsttötung vom Vatikan abgelehnt werden, dürfte niemanden überraschen. Beide Verfahren werden als Verbrechen eingestuft. In erster Linie wird zwar die Tötung auf Verlangen als schwere Sünde verurteilt, aber auch wenn der Bannstrahl der vatikanischen Verdammung nicht direkt auf die assistierte Selbsttötung zielt, wird diese in diesem Dokument doch so regelmäßig mit der Tötung auf Verlangen („Euthanasie“) in einem Atemzug genannt, dass sich dem Leser der Eindruck vermittelt, sie stehe der Tötung auf Verlangen um keinen Deut nach. Nicht nur diejenigen, die diese verbotenen Tätigkeiten ausführen, machen sich schuldig, sondern auch diejenigen, „die Gesetze über die Euthanasie und assistierten Suizid billigen“, und zwar „als Mittäter der schweren Sünde, die andere begehen werden“. Sie machen sich also nicht nur als „Gehilfen“, wie das juristisch heißt, dieser Verbrechen schuldig, d. h. als Unterstützer und Beförderer, sondern so, als wären sie an diesen Verbrechen unmittel-

bar beteiligt. Außerdem zeigt sich, dass der Glaubenskongregation nicht entgangen ist, dass sich unter vielen Katholiken die ethischen Einstellungen gegenüber der Sterbehilfe allmählich zu wandeln beginnen. Deshalb ihr Nachsatz, dass diejenigen, die liberalisierende Gesetze unterstützen, sich über ihre Mitäterschaft hinaus „des Ärgernisses schuldig (machen), weil diese Gesetze dazu beitragen, das Gewissen, selbst bei den Gläubigen, zu deformieren.“

Alles dies bewegt sich in den bekannten Bahnen. Das Bemerkenswerte an diesem Dokument ist, dass es nicht nur die Sterbehilfe, sondern auch die Patientenverfügung und im Grunde jede Form der Selbstbestimmung des Patienten über medizinische Behandlungen ablehnt, sofern damit in irgendeiner Weise über Leben und Tod entschieden oder mitentschieden wird. Zwar soll – das entspricht langjähriger vatikanischer Doktrin – am Lebensende auf sogenannte „außergewöhnliche und unverhältnismäßige“ Behandlungen verzichtet werden. Die Heiligkeit des Lebens geht auch für die Kongregation nicht so weit, dass wortwörtlich alles getan werden soll, um das Leben eines Patienten zu erhalten. Aber die Patienten haben darüber, was als „außergewöhnlich“ oder „unverhältnismäßig“ gelten soll, kein Mitspracherecht. Das Urteil darüber soll ausschließlich bei den Ärzten liegen. Jeder Mitsprache des Patienten bei Entscheidungen, durch die das biologische Leben verkürzt werden könnte, wird eine Absage erteilt, auch dann, wenn dies durch bloßes Unterlassen erfolgt.

Wenn etwas der Kongregation zugutezuhalten ist, dann die beispiellose – und grausame – Konsequenz, mit der sie diese Position vertritt: Das Leben als rein biologisches Leben ist zu schützen, ungeachtet der Lebensqualität, die der Patienten seinem Leben abgewinnen

kann, und ungeachtet dessen, ob dieser überhaupt noch empfindungsfähig ist. Auf das spirituelle Heil des Patienten scheint es der Kongregation sehr viel weniger anzukommen als auf die Funktionsfähigkeit von dessen Körper, selbst dann, wenn das Bewusstsein irreversibel erloschen ist. Nach ihm ist es „nicht zulässig (...), wirksame Behandlungen zur Unterstützung wesentlicher physiologischer Funktionen auszusetzen, solange der Körper davon profitieren kann.“ Um den Körper soll es gehen, nicht, wie man erwarten könnte, um die Seele. Selbstverständlich soll der Patient am Lebensende auch spirituell begleitet werden, aber die Aufrechterhaltung der rein körperlichen Funktionen steht in diesem Dokument eindeutig im Vordergrund.

Was will Gott?

In einer Zeit, in der auch Alten- und Pflegeheime gelegentlich zulassen, dass unter ihrem Dach eine assistierte Selbsttötung praktiziert wird und viele Hospize überlegen, ob sie nicht ihren Bewohnern zumindest das Sterbefasten ermöglichen sollten, ist die Ermahnung der Kongregation von besonderer Aktualität, dass zumindest katholische Einrichtungen davon strikt Abstand nehmen: „Angesichts von Gesetzen, die – unter irgendeiner Form von medizinischer Hilfe – Euthanasie oder assistierten Suizid legitimieren,“ schreiben die Autoren, „muss jede direkte formelle oder materielle Mitwirkung daran immer verweigert werden. Diese Kontexte stellen einen spezifischen Bereich für das christliche Zeugnis dar, in denen „man (...) Gott mehr als (...) den Menschen [gehorsam muss]“.

Hier stellt sich naturgemäß die Frage: Was heißt es, Gott mehr zu gehorchen? Was will Gott? Die Kongregation scheint darüber bestens informiert zu sein (vgl. auch S. 25).

Tu felix Austria!

Österreichischer Verfassungsgerichtshof erlaubt Hilfeleisten zum Suizid

VON RECHTSANWALT DR. JUR. OLIVER KAUTZ

Selbstbestimmtes Sterben ist zumindest ab 1.1.2022 auch in Österreich ein Menschenrecht. Denn mit einem Paukenschlag und einer überraschend deutlichen Entscheidung endete der letzte Sitzungstag des Jahres 2020 des österreichischen Verfassungsgerichtshofs (VfGH): Der Verfassungsgerichtshof hat auf Antrag mehrerer Betroffener, darunter zweier Schwerkranker, jene Bestimmung aufgehoben, die in Österreich die Hilfeleistung zur Selbsttötung bisher unter Strafe stellt: Die Wortfolge „oder ihm dazu Hilfe leistet“ in § 78 Strafgesetzbuch ist verfassungswidrig. Sie verstößt gegen das Recht auf Selbstbestimmung, weil dieser Tatbestand jede Art der Hilfeleistung unter allen Umständen verbietet. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31.12.2021 in Kraft. Der erste Tatbestand des § 78 StGB („Verleiten“ zum Suizid) ist dagegen nicht verfassungswidrig. Die Anfechtung des § 77 StGB (Tötung auf Verlangen) erwies sich als unzulässig und wurde zurückgewiesen.

Rechtslage bisher

Um die Tragweite dieser Entscheidung zu erfassen, muss kurz die bisher äußerst restriktive Rechtslage in Österreich erläutert werden. Ausgangspunkt ist § 78 StGB, der wie folgt lautet: „Wer einen anderen dazu verleitet, sich selbst zu töten, oder ihm dazu Hilfe leistet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“ Hilfeleistung ist auch durch Unterlassen möglich. Die Hilfeleistung kann sowohl durch physische als auch psychische Förderung geschehen, wie z. B. durch Bereitstellung der Wohnung oder des Gifts bzw. der Tatwaffe (bereits durch vorsätzliches Bereitlegen, damit sich der Suizident bedienen kann) oder durch Ratschläge,

Bestärkung des schon vorhandenen Tatentschlusses etc. Der maßgebliche Willensimpuls zur Unterstützung kann auch vom Sterbewilligen ausgehen, es kann also von diesem ein „Verlangen“ nach Sterbehilfe vorliegen. Diese sehr weitgehende Auslegung führt dazu, dass bereits die Begleitung des suizidwilligen, todkranken Ehepartners in die Schweiz oder auch nur der Erwerb des Zugtickets für den Sterbewilligen mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet werden kann.



Dr. Oliver Kautz.

Vier Antragsteller – darunter zwei Schwerkranke – hielten dieses Verbot der aktiven Sterbehilfe und das Verbot der Mitwirkung am Suizid aus mehreren Gründen für verfassungswidrig und hatten daher beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung dieser Bestimmungen des Strafgesetzbuches beantragt: Durch diese Rechtslage würden leidende Menschen gezwungen, entweder entwürdigende Verhältnisse zu erdulden oder – unter Strafandrohung für Helfer – Sterbehilfe im Ausland in Anspruch zu nehmen.

Die Verfassungsbeschwerde wurde von dem Schweizer Verein Dignitas initiiert, die von vier Antragstellern – drei Betroffene und ein Arzt – eingereicht wurde. Die Freiheit, über Art und Zeitpunkt des eigenen Lebensendes selbst zu bestimmen, sei ein vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte 2011 bestätigtes Grundrecht. Diese unveräußerlichen Rechte seien in Österreich bisher ignoriert worden, argumentierten die Antragsteller.

Der VfGH hat dargelegt, dass das Recht auf freie Selbstbestimmung nicht nur das Recht auf die Gestaltung des Lebens, sondern ebenso das Recht auf ein menschenwürdiges Sterben umfasst.

Das Recht auf freie Selbstbestimmung umfasst das Recht des Suizidwilligen, die Hilfe eines dazu bereiten Dritten in Anspruch zu nehmen. Das Verbot der Selbsttötung mit Hilfe eines Dritten kann daher einen besonders intensiven Eingriff in das Recht des Einzelnen auf freie Selbstbestimmung darstellen.

Entscheidung des VfGH

Beruhet die Entscheidung zur Selbsttötung auf der freien Selbstbestimmung des Betroffenen, so ist dies vom Gesetzgeber zu respektieren. Aus grundrechtlicher Sicht macht es keinen Unterschied, ob der Patient im Rahmen seiner Behandlungshoheit oder der Patientenverfügung in Ausübung seines Selbstbestimmungsrechtes lebensverlängernde oder lebenserhaltende medizinische Maßnahmen ablehnt oder ob ein Suizident mit Hilfe eines Dritten in Ausübung seines Selbstbestimmungsrechtes sein Leben beenden will. Entscheidend ist vielmehr in jedem Fall, dass die jeweilige Entscheidung auf der Grundlage einer freien Selbstbestimmung getroffen wird.

Nach Auffassung des VfGH schließt es der Stellenwert der freien Selbstbestimmung, die verfassungsrechtlich begründete Behandlungshoheit als auch die Einhaltung einer Patientenverfügung aus, dass § 78 StGB jegliche Hilfe bei der Selbsttötung verbietet.

Wenn einerseits der Patient darüber entscheiden kann, ob sein Leben durch eine medizinische Behandlung gerettet oder verlängert wird, und andererseits über eine Patientenverfügung sogar das vorzeitige Ableben eines Patienten im Rahmen einer medizinischen Behandlung in Kauf genommen wird, ist es nicht gerechtfertigt, dem Sterbewilligen die Hilfe durch einen Dritten bei einer Selbsttötung zu verbieten und derart das Recht auf Selbstbestimmung ausnahmslos zu verneinen.



In unserem Nachbarland gibt es jetzt ganz neue Aussichten.

Der Verfassungsgerichtshof übersieht nicht, dass die freie Selbstbestimmung auch durch vielfältige soziale und ökonomische Umstände beeinflusst wird. Dementsprechend hat der Gesetzgeber zur Verhinderung von Missbrauch Maßnahmen vorzusehen, damit die betroffene Person ihre Entscheidung zur Selbsttötung nicht unter dem Einfluss Dritter fasst.

Es bleibt in Österreich weiterhin verboten, jemanden zur Selbsttötung zu verleiten. Diese Entscheidung ist richtig. Die Erfahrungen vieler Staaten belegen, dass dieser Sachverhalt ohnehin äußerst selten auftritt.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes ist ein grundlegender Wendepunkt, wenn auch mit Einschränkungen. Die Tötung auf Verlangen, wie sie in den Beneluxländern praktiziert wird,

bleibt in Österreich bis auf Weiteres verboten.

Noch nicht geklärt ist, was bis zum Inkrafttreten der Regelung am 1.1.2022 geschieht. Der VfGH hat den Gesetzgeber weiter dazu aufgerufen, Regelungen zur Verhinderung von Missbrauch zu erlassen. Diese Aufforderung könnte den Gesetzgeber dazu verleiten, dieses bahnbrechende Urteil durch restriktive Vorgaben deutlich einzuschränken. Dass diese Regelungen dann wieder vor dem Verfassungsgerichtshof landen werden, gilt bereits heute als sicher. Es bleibt daher zu hoffen, dass der Gesetzgeber auf entsprechende Regelungen verzichtet.

Ausblick

Die auch von dem Präsidenten der DGHS, RA Prof. Robert Roßbruch, er-

strittene Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichts, mit der die Hilfe zur Selbsttötung in Deutschland wieder in vollem Umfang legalisiert wurde, war hoffentlich erst der Auftakt zu einer europaweiten Liberalisierung des Rechts zur Sterbehilfe. Mit der bahnbrechenden Entscheidung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs hat erstmals ein nach seinem Selbstverständnis immer noch katholisches Land gezeigt, dass Reformen im Bereich der Sterbehilfe zwingend erforderlich sind. In wenigen Tagen nach Redaktionsschluss dieser Ausgabe wird das spanische Parlament aller Voraussicht nach – nach den Beneluxstaaten als viertes europäisches und erstes überwiegend katholisches Land – die aktive Sterbehilfe ermöglichen.

Trotz aller Fortschritte sind noch viele Verbesserungen für das Selbstbestimmungsrecht am Lebensende erforderlich. Mit einer aktuellen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln wurden am 24.11.2020 mehrere Klagen auf Abgabe von Natrium-Pentobarbital zurückgewiesen. Schwerkranken Menschen haben daher aktuell keinen Anspruch auf Zugang zum Betäubungsmittel Natrium-Pentobarbital, um sich das Leben nehmen zu können. Das Verwaltungsgericht hat die Kläger darauf hingewiesen, dass mit der Inanspruchnahme von Sterbehilfeorganisationen eine Alternative zur Abgabe von Natrium-Pentobarbital bestehe. Es dürfte erstmals in einer deutschen Gerichtsentscheidung festgehalten sein, dass die Justiz die Inanspruchnahme der Hilfe von Sterbegesellschaften empfiehlt. Auch diese Begründung dokumentiert einen grundlegenden Gesinnungswandel. Gegen dieses Urteil ist die Einlegung der Berufung möglich – der Zugang zu NaP wäre für viele Betroffene hilfreich. Das spektakuläre Urteil aus Österreich ist dagegen rechtskräftig und in seiner Grundaussage nicht mehr angreifbar. Tu felix Austria!

Rechtsanwalt Dr. Oliver Kautz

Perzheimstr. 24
86150 Augsburg
Telefon 08 21/51 70 21
Telefax 08 21/15 22 17

Veranstaltungskalender


2021

Januar bis März

Veranstaltungen sind, von Ausnahmen abgesehen, kostenlos und öffentlich.

Einzelsprechstunden werden nur für DGHS-Mitglieder angeboten.

Meldungen zu Veranstaltungen im zweiten Quartal 2021 können (wie Manuskripte oder HLS-Artikel) noch bis 14.5.2021 berücksichtigt werden. Bitte setzen Sie sich rechtzeitig mit Frau Wiedenmann, Tel. 0 30/2 12 22 33 70, Fax 0 30/21 22 23 37 77 in Verbindung oder schreiben Sie uns. Die Redaktion behält sich vor, bei zu spät gemeldeten Veranstaltungen entsprechende Hinweise nicht mehr abzudrucken.

 **Der Veranstaltungskalender ist auch im Internet**, ggf. mit ergänzenden Hinweisen, zu finden: www.dghs.de, Rubrik „Veranstaltungen“.

Der Veranstaltungskalender kann leicht aus der Heftmitte entnommen und z. B. an die Pinnwand gehängt werden. Damit haben Sie die DGHS-Termine immer zur Hand.

Änderungen vorbehalten; alle Angaben ohne Gewähr.

■ = DGHS ● = andere Veranstalter

VERANSTALTUNGEN NACH ORTEN VON A-Z

■ **Augsburg:** 5./12./19./26.1.2021; 2./9./16./23.2.2021; 2./9./16./23./30.3.2021

■ **Gießen:** 6./13./20./27.1.2021; 3./10./17./24.2.2021; 3./10./17./24./31.3.2021

■ **Mannheim:** 19.3.2021 (Online-Veranstaltung)

■ **München:** Normalerweise hätten Sie in dieser HLS-Ausgabe wieder einen Termin für den Münchner Gesprächskreis gefunden. Die Themen häufen sich. Aus den bekannten Gründen ist dies jedoch in absehbarer Zeit nicht möglich. Aufgeschoben ist aber nicht aufgehoben. Einzelgespräche sind jedoch immer möglich. Für Fragen stehen Ihnen Herr Groß (Tel. 0 80 22/8 59 88 48) sowie unsere anderen

Münchner Ansprechpartner, Herr Danes (Tel. 0 89/ 54 64 34 10) und Frau Reh (Tel. 01 76/53 24 89 07) wie auch Frau Pfeiffer aus Ingolstadt/Wolnzach (Tel. 0 84 42/6 79 64 56) und Frau Blieninger-Schuster aus Landshut (Tel. 08 71/8 97 89 und 01 60/ 98 17 32 05) gerne zur Verfügung. Einfach anrufen und einen Termin vereinbaren. Wir freuen uns auf ein baldiges und vor allem gesundes Wiedersehen.

■ **Neustadt an der Weinstraße:** 19.3.2021 (Online-Veranstaltung)

■ **Stuttgart:** 4.3.2021

■ **Zwickau:** 22.1.2021, 20.2.2021, 20.3.2021

TERMIN	REFERENTEN/THEMA	ORT	VERANSTALTER ANMELDUNG/AUSKUNFT
<p>■ 5.1.2021 12.1.2021 19.1.2021 26.1.2021 jeweils dienstags</p>	<p>Einzelgespräche Gerhard Rampp: Die DGHS bietet die Möglichkeit zur persönlichen Beratung an den aufgeführten Terminen.</p>	<p>Augsburg Zentrum des Bundes für Geistesfreiheit Augsburg Haunstetter Str. 112 (direkt an der Straßenbahnhaltestelle „Sportanlage Süd“) 18.00-19.30 Uhr</p>	<p>Gerhard Rampp Tel. 01 76/41 73 09 38</p> <p>Um <u>Voranmeldung</u> wird gebeten für den Fall, dass die Sprechstunde bereits belegt ist oder ausnahmsweise entfällt.</p>
<p>■ 6.1.2021 13.1.2021 20.1.2021 27.1.2021 jeweils mittwochs</p>	<p>Einzelgespräche Wigbert Rudolph: Die DGHS bietet die Möglichkeit zur persönlichen Beratung an den aufgeführten Terminen.</p>	<p>Gießen Informationen zum Veranstaltungsort und zur Uhrzeit erhalten Sie bei Ihrer Anmeldung.</p>	<p>Wigbert Rudolph Tel. 06 41/7 31 15 W.Rudolph@RWC-Advokat.de</p> <p>Um rechtzeitige <u>Anmeldung</u> wird gebeten.</p>
<p>■ 22.1.2021 Freitag</p>	<p>Einzelgespräche Rolf Knoll: Die DGHS bietet die Möglichkeit zur persönlichen Beratung.</p>	<p>Zwickau Informationen zum Veranstaltungsort und zur Uhrzeit erhalten Sie bei Ihrer Anmeldung.</p>	<p>Rolf Knoll, Leiter der DGHS-Kontaktstelle Mitteldeutschland Anmeldung erforderlich bis <u>spätestens 14.1.2021</u> Tel./AB/Fax 03 75/5 67 98 40</p>
<p>■ 2.2.2021 9.2.2021 16.2.2021 23.2.2021 jeweils dienstags</p>	<p>Einzelgespräche Gerhard Rampp: Die DGHS bietet die Möglichkeit zur persönlichen Beratung an den aufgeführten Terminen.</p>	<p>Augsburg Zentrum des Bundes für Geistesfreiheit Augsburg Haunstetter Str. 112 (direkt an der Straßenbahnhaltestelle „Sportanlage Süd“) 18.00-19.30 Uhr</p>	<p>Gerhard Rampp Tel. 01 76/41 73 09 38</p> <p>Um <u>Voranmeldung</u> wird gebeten für den Fall, dass die Sprechstunde bereits belegt ist oder ausnahmsweise entfällt.</p>
<p>■ 3.2.2021 10.2.2021 17.2.2021 24.2.2021 jeweils mittwochs</p>	<p>Einzelgespräche Wigbert Rudolph: Die DGHS bietet die Möglichkeit zur persönlichen Beratung an den aufgeführten Terminen.</p>	<p>Gießen Informationen zum Veranstaltungsort und zur Uhrzeit erhalten Sie bei Ihrer Anmeldung.</p>	<p>Wigbert Rudolph Tel. 06 41/7 31 15 W.Rudolph@RWC-Advokat.de</p> <p>Um rechtzeitige <u>Anmeldung</u> wird gebeten.</p>
<p>■ 20.2.2021 Samstag</p>	<p>Einzelgespräche Rolf Knoll: Die DGHS bietet die Möglichkeit zur persönlichen Beratung.</p>	<p>Zwickau Informationen zum Veranstaltungsort und zur Uhrzeit erhalten Sie bei Ihrer Anmeldung.</p>	<p>Rolf Knoll, Leiter der DGHS-Kontaktstelle Mitteldeutschland Anmeldung erforderlich bis <u>spätestens 12.2.2021</u> Tel./AB/Fax 03 75/5 67 98 40</p>
<p>■ 2.3.2021 9.3.2021 16.3.2021 23.3.2021 30.3.2021 jeweils dienstags</p>	<p>Einzelgespräche Gerhard Rampp: Die DGHS bietet die Möglichkeit zur persönlichen Beratung an den aufgeführten Terminen.</p>	<p>Augsburg Zentrum des Bundes für Geistesfreiheit Augsburg Haunstetter Str. 112 (direkt an der Straßenbahnhaltestelle „Sportanlage Süd“) 18.00-19.30 Uhr</p>	<p>Gerhard Rampp Tel. 01 76/41 73 09 38</p> <p>Um <u>Voranmeldung</u> wird gebeten für den Fall, dass die Sprechstunde bereits belegt ist oder ausnahmsweise entfällt.</p>
<p>■ 3.3.2021 10.3.2021 17.3.2021 24.3.2021 31.3.2021 jeweils mittwochs</p>	<p>Einzelgespräche Wigbert Rudolph: Die DGHS bietet die Möglichkeit zur persönlichen Beratung an den aufgeführten Terminen.</p>	<p>Gießen Informationen zum Veranstaltungsort und zur Uhrzeit erhalten Sie bei Ihrer Anmeldung.</p>	<p>Wigbert Rudolph Tel. 06 41/7 31 15 W.Rudolph@RWC-Advokat.de</p> <p>Um rechtzeitige <u>Anmeldung</u> wird gebeten.</p>
<p>■ 4.3.2021 Donnerstag</p>	<p>Vortrag Sonja Schmid: Gesetzlich angeordnete Betreuungen.</p>	<p>Stuttgart Restaurant Friedenau Rotenbergstr. 127 (U 9 Richtung Hedelfingen, Haltestelle „Raitelsberg“) 15.00 Uhr</p>	<p>Heiner Jestrabek, Leiter der DGHS-Kontaktstelle Württemberg Tel. 0 73 21/4 28 49 Wegen der Corona-Unsicherheiten (Abstandsregeln etc.) bitten wir um <u>Anmeldung</u>.</p>

TERMIN	REFERENTEN/THEMA	ORT	VERANSTALTER ANMELDUNG/AUSKUNFT
■ 19.3.2021 Freitag	Gesprächskreis (Online-Veranstaltung) Präsidiumsmitglied Ursula Bonnekoh: Aktuelle Themen und Fragen der Teil- nehmerinnen und Teilnehmer.	Mannheim/Neustadt an der Weinstraße Online-Veranstaltung 16.00 Uhr Auf Wunsch erhalten Sie ein paar Tage vorher technische Unterstützung und Anleitung. Eine Teilnahme ist mit PC, Notebook, Laptop, Tablet, Smart- phone und auch einfach per Festnetz- telefon möglich.	Ursula Bonnekoh Anmeldung per Telefon 0 63 47/9 82 10 03 oder per E-Mail: ursula.bonnekoh@dghs.de
■ 20.3.2021 Samstag	Einzelgespräche Rolf Knoll: Die DGHS bietet die Möglichkeit zur persönlichen Beratung.	Zwickau Informationen zum Veranstaltungsort und zur Uhrzeit erhalten Sie bei Ihrer Anmeldung.	Rolf Knoll, Leiter der DGHS-Kontaktstelle Mitteldeutschland Anmeldung erforderlich bis spätestens 12.3.2021 Tel./AB/Fax 03 75/5 67 98 40

Terminvorschau/Ausgewählte Veranstaltungen

TERMIN	REFERENTEN/THEMA	ORT	VERANSTALTER ANMELDUNG/AUSKUNFT
■ 24.4.2021 Samstag	Gesprächskreis Elke Neuendorf: Was tut sich in der DGHS? Bericht über die aktuelle Situation zur Sterbehilfe.	Hannover Stadtteilzentrum Ricklingen Oberer Saal (Straßenbahn 3 oder 7 Richtung Wettbergen, Haltestelle Beekestr.) 15.00 Uhr	Elke Neuendorf, Leiterin der DGHS-Kontaktstelle Nieder- sachsen/Bremen Eine Anmeldung ist – Corona bedingt – zwingend erforderlich, entweder per E-Mail: Elke.Neuendorf@htp-tel.de oder per Telefon: 05 11/2 34 41 76. Bitte Anmeldebestätigung abwarten.

Dialog unter Mitgliedern



Die DGHS möchte den direkten Kontakt unter Mitgliedern mehr fördern. Dazu können Sie in dieser Rubrik eine kostenlose Anzeige aufgeben. Bitte wenden Sie sich an die Geschäftsstelle unter Tel. 030/ 2 12 22 33 70. Antworten auf Chiffre-Anzeigen bitte an die DGHS-Geschäftsstelle, Postfach 64 01 43, 10047 Berlin unter Angabe des Chiffre-Wortes richten. Ihre Post wird entsprechend weitergeleitet.

1 Suche mit 70+ (weibl.) Kontakte im Raum München oder anderswo zum Austausch von Gedanken über Vieles. An: 0 81 58/ 9 34 90 55.

2 Mitglied (weiblich, 80), stark gehbehindert. Ich suche einen netten und hilfsbereiten Menschen, der bereit ist, mich in seinem Fahrzeug nach Basel zu begleiten, bei ca. 3-4 Nächten Aufenthalt. Hotelkosten (Übernachungskosten), Verpflegungskosten als auch Fahrtkosten ge-

hen auf meine Rechnung, sowie evtl. erforderliche Übernachtungen vor und nach Antritt der Fahrt bei größerer Entfernung von meinem Wohnort als auch Kosten zum evtl. Kennenlernen. Termin möchte ich erst nach Rücksprache mit Ihnen vereinbaren, auch unter Berücksichtigung Ihrer Reiserückkehr. Quarantänepflicht nach Rückkehr soll natürlich aufgehoben sein. Ich lebe in einer Kleinstadt in Bayern/Mfr. Chiffre: „Odeon“

Für den Inhalt der Anzeigen ist der jeweilige Inserent verantwortlich.

Aus der sozialen Distanz herausgezoomt

So beteiligen Sie sich übers Internet an Veranstaltungen

Krise, Angst, soziale Distanz. Das hört sich bekannt an? Spätestens seit diesem Jahr sehen wir uns alle mit dieser Corona-Trinität konfrontiert.

Dabei wären uns gerade in der Krisenzeit soziale Kontakte am wichtigsten. Denn trotz anfänglicher leerer Regale in Supermärkten ist der Mensch ein kooperatives Wesen, der Unterstützung und Halt im sozialen Bereich sucht und findet. Das ist ebenso wichtig wie Essen und Trinken.

„Social Distancing“ widerspricht dieser Normalität, es ist nicht gut für unsere Gesundheit. Bei Bedrohung und in Notlagen sucht der Mensch eigentlich genau das, was er jetzt nicht darf: Nähe. Ein Dilemma.

Vielleicht ist der Umweg über das Internet ein adäquater Umgang damit. Der physische Kontakt wird durch technischen ersetzt. Aber immerhin ist die Erreichbarkeit von anderen Menschen dadurch nicht unmöglich. Was das am Ende mit uns macht, werden wir sehen. Es ist ein schleichender Prozess und wir sind schon mitten drin.

Mit Video-Konferenzen dabei sein

Auch für die Mitglieder der DGHS war es eine Umstellung, sich nicht mehr treffen zu können. Gerade wir wollten umsichtig handeln, da unsere Mitglieder und Ehrenamtlichen genau der viel zitierten Risikogruppe der älteren Menschen und/oder der chronisch Kranken entsprechen. Und wie viele Institutionen weltweit mussten auch wir uns etwas einfallen lassen, wie der persönliche Austausch noch möglich ist. Der alleinigen Kommunikation über das Telefon fehlt der persönliche Bezug. Seit April dieses Jahres konferieren die Mitglieder des Präsidiums, diverse Arbeitsgruppen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle regelmäßig

mithilfe von „Zoom“. Ursula Bonnekoh, Mitglied des Präsidiums, veranstaltete am 27. November sogar einen digitalen Gesprächskreis (allerdings mit „Jitsi“).

Seit der Corona-Krise entwickelten sich Videokonferenztools rasant und passten sich extrem schnell den Bedürfnissen von Unternehmen, Vereinen und Privatpersonen an. So gibt es zwar Skype bereits seit 17 Jahren, doch zogen mittlerweile erheblich jüngere Softwareunternehmen nach. Wir entschieden uns für „Zoom“, da die Basic-Version kostenlos ist und es einige praktische Präsentationswerkzeuge gratis dazu gibt.

Wenn Sie sich auch vorstellen können, Ihre Verwandten, Bekannten oder Freunde wenigstens auf dem Bildschirm live zu sehen oder an einem möglichen digi-

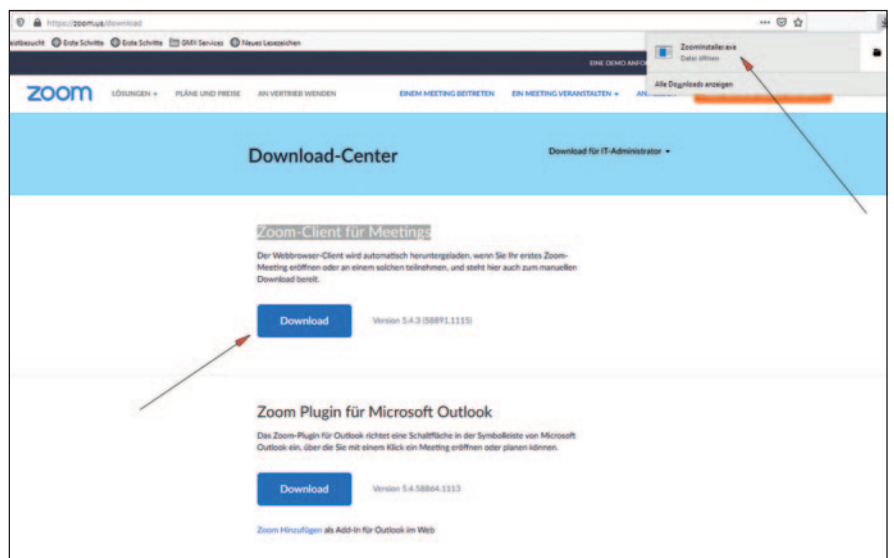
talen Gesprächskreis der DGHS teilzunehmen, möchten wir Ihnen im Folgenden eine kleine Bedienungsanleitung mit an die Hand geben.

Hardware-Voraussetzungen

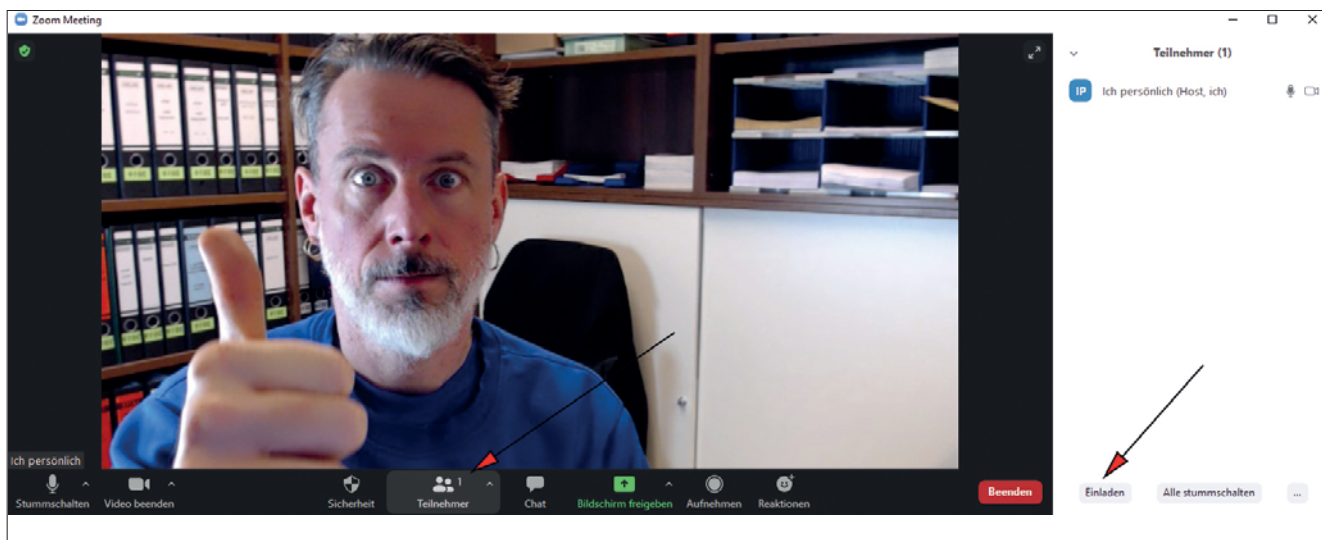
1. Einen PC oder Laptop, der nicht älter als 7 Jahre sein sollte.
2. Entweder hat der PC/Laptop eine Kamera eingebaut (dann existiert auch ein Mikrofon). Falls nicht, benötigen Sie eine Webcam, am besten mit einem eingebauten Mikrofon.
3. Falls Ihr PC/Laptop keine Lautsprecher eingebaut hat und auch keine externen vorhanden sind, müssten Sie sich welche besorgen.

Zoom Installation

1. Videosoftware „Zoom“ downloaden: <https://zoom.us/download>, in der Regel genügt es, wenn Sie den „Zoom-Client für Meetings“ downloaden.
2. Software installieren. Wenn die In-



Direkt auf der Zoom-Seite kann man sich den richtigen Download-Link heraussuchen. Ist der Download erfolgt, reicht meist ein Doppelklick für die Installation.



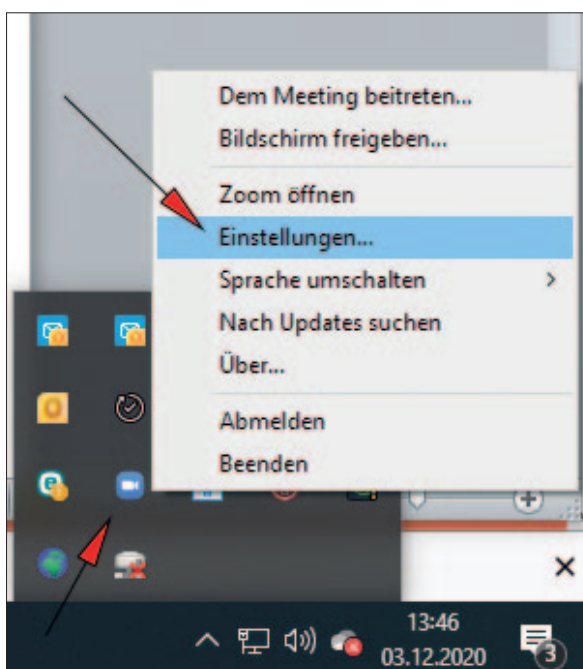
Nachdem Sie Zoom erfolgreich gestartet haben, können Sie zunächst Ihre Kameraeinstellungen überprüfen. Danach können Sie weitere Teilnehmer einladen. Geschafft!

Installation nicht automatisch startet, klicken Sie bitte im Downloadmanager auf die „zoominstaller.exe“.

3. Nach der Installation finden Sie Ihr Programm, indem Sie auf das Windows-Symbol unten links auf der Taskleiste Ihres Rechners klicken und einfach „Zoom“ eingeben, danach ist es am besten, die neue Software an die Taskleiste zu heften.

4. Starten Sie Zoom und klicken Sie auf „Anmelden“, danach öffnet sich ein Fenster, in dem Sie auf „kostenlos anmelden“ klicken sollten. Danach werden Sie auf die Webseite von Zoom geleitet und erhalten dort die nötigen Instruktionen.

5. Notieren Sie sich Ihren Benutzernamen und Ihr Passwort. Damit sind alle Voraussetzungen erfüllt, um an Videokonferenzen teilzunehmen.



Falls weder Kamera noch Ton bzw. eines von beiden nicht funktioniert, probieren Sie es bitte über Ihre Einstellungen am PC rechts unten auf der Taskleiste.

Zoom Meeting

1. Öffnen Sie „Zoom“ und melden sich an. Danach klicken Sie auf „Neues Meeting“.
2. Und nun müssen Sie noch „Per Computer dem Audio beitreten“ anklicken.
3. Sie haben nun ein Meeting gestartet und können diverse Menschen per E-Mail hierzu einladen. Klicken Sie auf „Teilnehmer“ und danach auf „einladen“.
4. Wählen Sie „per E-Mail“ aus und Sie erhalten einen E-Mail-Link, den Sie an Ihre Einzuladenden verschicken können.

5. Wenn die Eingeladenen den Link öffnen, landen sie im Warteraum und Sie müssen sie nur noch eintreten lassen und nun können alle miteinander konferieren. In der kostenlosen Version können so bis zu 100 Teilnehmer eingeladen werden. Meetings zu zweit können unbegrenzt lange abgehalten werden, von drei bis 100 Personen für 40 Minuten.
6. Auch Sie können per Link eingeladen werden. Hierzu ist es am besten, „Zoom“ zu öffnen und danach auf den zugesandten Link zu klicken. Der Rest müsste wie von Zauberhand gehen.

Tipp

Falls Sie, trotz richtiger Installation, kein Bild und/oder keinen Ton haben sollten, kontrollieren Sie bitte die Einstellungen über die Taskleiste unten rechts.

Versuchen Sie es ruhig einmal. Testen Sie die digitale Möglichkeit des kontaktlosen Zusammentreffens. Vielleicht nicht ganz stressfrei, weil man sich der neuen Form der Kommunikation anpassen muss, dafür aber Corona-frei. Viel Spaß.

Oliver Kirpal

So können Sie uns erreichen

Bitte wenden Sie sich bei Nachfragen an die Geschäftsstelle in Berlin, an unsere regionalen Kontaktstellen, an die ehrenamtlichen lokalen Ansprechpartner/-innen und natürlich an Ihre/n Bevollmächtigte/n.

Da uns zu den Geschäftszeiten (**Mo.-Fr. 9.00-13.00 Uhr und Di.+Do. 14.30-17.00 Uhr**) sehr viele Anrufe erreichen, arbeiten wir weiterhin intensiv am Ausbau eines regionalen Netzes. Interessenten/innen für ein ehrenamtliches Engagement melden sich bitte in der DGHS-Geschäftsstelle. Für persönliche Gespräche und Besuche in der Geschäftsstelle bitten wir um vorherige telefonische oder schriftliche Terminabsprache.

Aufgrund gesetzlicher Feiertage können Sie uns an folgenden Tagen nicht erreichen:

- 1.1.2021 Neujahr
- 8.3.2021 Internationaler Frauentag (Berlin)
- 2.4.2021 Karfreitag
- 5.4.2021 Ostermontag

DGHS-Geschäftsstelle:

Postfach 64 01 43, 10047 Berlin
Tel. 0 30/2 12 22 33 70 (Tel.-Zentrale)
Fax 0 30/21 22 23 37 77
Kronenstr. 4, 10117 Berlin
(U-Bahn Stadtmitte)
info@dghs.de, www.dghs.de

ACHTUNG!

Die Kontaktstellen sind nicht für Verwaltungsaufgaben (z. B. Adressänderungen, Ein- und Austritte, Kontoänderungen etc.) zuständig. Hierfür bitte an die Geschäftsstelle wenden.

Kontaktstellen der DGHS:

➔ Baden

Bernhard Weber
Tel. 0 72 21/8 03 38 74

➔ Bayern

Gerhart Groß
Tel. 0 80 22/8 59 88 48

➔ Hessen

Helga Liedtke
Tel. 0 69/95 20 07 26

➔ Mitteldeutschland

Rolf Knoll
Tel./Fax 03 75/5 67 98 40

➔ Niedersachsen/Bremen

Elke Neuendorf
Tel. 05 11/2 34 41 76

➔ Norddeutschland

Werner Lehr
Tel. 0 48 46/6 01 41 21

➔ Nordrhein

Christine Hucke
Tel. 0 22 34/92 67 39

➔ Südwest

Helmut Schäf
Tel./Fax 0 62 41/8 54 97 95

➔ Thüringen/Franken

Siegfried R. Krebs
Tel. 0 36 43/90 07 44

➔ Württemberg

Heiner Jestrabek
Tel. 0 73 21/4 28 49
Fax 0 73 21/4 28 92



mit:
Sibylle Rieck M. A.,
Wissenschaftliche Beraterin
und Koordinatorin von
Schluss.PUNKT

Thema:
Ergebnisoffene Beratung bei
Schluss.PUNKT

Mittwoch, 20. Januar 2021
14 bis 16 Uhr



Sibylle Rieck, die als Wissenschaftliche Beraterin der DGHS und Koordinatorin der Beratungsstelle Schluss.PUNKT insbesondere zu Entscheidungen am Lebensende informiert, wird am DGHS-Experten-Telefon Ihre Fragen beantworten.

Seit März 2020 gibt es das Beratungstelefon „Schluss.PUNKT“, das zusammen mit Dignitas betrieben wird. Wer ist dort anzutreffen? Nach welchen Kriterien stellen die Beraterinnen und Berater

einen Kontakt für die Vermittlung zur Freitodbegleitung her? Welche Unterlagen müssen eingereicht werden, damit ein Antrag auf Vermittlung einer Freitodbegleitung zügig weiter bearbeitet werden kann? Auf welche Expertisen kann das Team zurückgreifen? Welche Art von Auskunft kann bei Schluss.PUNKT erwartet werden?

Oder haben Sie andere Fragen zu diesem Thema?

Als DGHS-Mitglied können Sie gerne das Experten-Telefon nutzen. Einmal pro Quartal steht ein Experte/eine Expertin für den Zeitraum von zwei Stunden telefonisch zur Verfügung. Dieser Service ist für Sie als DGHS-Mitglied kostenlos!

Bitte halten Sie bei Ihrem Anruf Ihre Mitglieds-Nummer bereit. Jedem/r Anrufer/in stehen maximal zehn Minuten zur Verfügung, damit möglichst viele Mitglieder die Expertin erreichen können.

Ehrenamtliche lokale Ansprechpartner



In den nachfolgend genannten Städten sind für die DGHS ehrenamtliche lokale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner tätig. Die oft aufopfernde und engagierte Mithilfe dieser vor Ort tätigen Mitglieder erfolgt ehrenamtlich. Wir bitten Sie, Ihre Anrufe zu den üblichen Tageszeiten vorzunehmen. Die entstehenden Kosten und Auslagen für Fahrten (Bus, Tram, U-Bahn etc.) bitte direkt erstatten. Damit Sie sich ein Bild über Ihre Gesprächspartner machen können, zeigen wir in jeder HLS-Ausgabe eine unserer Ansprechpartnerinnen oder einen Ansprechpartner, hier Rolf Niemeyer* aus Schwabstedt (Nordfriesland).

Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass weder die DGHS noch die ehrenamtlichen lokalen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner suizidgeeignete Medikamente und Mittel vertreiben und/oder verkaufen.

Alzey (Albig), Walter Steinmetz, Tel. 0 67 31/71 08

Augsburg, Gerhard Rampp, Tel. 01 76/41 73 09 38

Bad Breisig, Klaus Vogt, Tel. 0 26 33/20 04 56

Baden-Baden, Bernhard Weber, Tel. 0 72 21/8 03 38 74

Bad Wiessee, Gerhart Groß, Tel. 0 80 22/8 59 88 48

Bayreuth (Speichersdorf), Karin Brilla, Tel. 0 92 75/71 93

Berlin, Elke Peters, Tel. 0 30/4 13 24 23

Bonn, Gisela Dreyer, Tel. 02 28/23 11 32

Bremen, Renate Wegfahrt, Tel. 04 21/20 80 71 88

Dresden, Marion Bauroth, Tel. 03 51/27 69 27 79

Düsseldorf (Ratingen), Gerhild Hotzel, Tel. 0 21 02/84 82 10

Frankfurt/M., Helga Liedtke, Tel. 0 69/95 20 07 26

Freiburg (Ballrechten-Dottingen), Irmhild Koch,
Tel. 0 76 34/50 75 80

Freimersheim (Pfalz), Ursula Bonnekoh,
Tel. 0 63 47/9 82 10 03

Freudenstadt, Alfred Marte, Tel. 01 72/7 21 23 52

Geroldsgrün, Gerhard Reichelt, Tel. 0 92 88/82 12

Gießen, Wigbert Rudolph, Tel. 06 41/7 31 15 und
01 71/4 02 62 00

Greven (Münsterland), Dr. Margot Eilers,
Tel. 0 15 73/4 19 22 83

Greven (Münsterland), Wolfgang Knoke,
Tel. 01 62/8 28 28 72 und 0 25 71/5 75 99 59

Greven (Münsterland), Sven Lütke-Wiesmann,
Tel. 0 25 71/5 87 06 83

Hamburg, Ludwig Abeltshauer, Tel. 0 40/41 54 98 47

Hamburg, Ingrid Glandt, Tel. 0 40/7 96 06 51

Hamburg (Reinbek), Dr. Ulrich Meyberg,
Tel. 0 40/72 81 12 19

Hannover, Elke Neuendorf, Tel. 05 11/2 34 41 76

Heidenheim/Brenz, Heiner Jestrabek, Tel. 0 73 21/4 28 49

Heilbronn, Barbara Brunner, Tel. 0 71 31/8 31 15

Heppenheim, Siegfried Haupt, Tel. 0 62 52/31 75

Husum (Nordfriesland), Werner Lehr, Tel. 0 48 46/6 01 41 21

Ingolstadt (Wolnzach), Petra Pfeiffer, Tel. 0 84 42/6 79 64 56

Kevelaer (Niederrhein), Elisabeth Mastaler,
Tel. 0 15 15/9 83 95 93

Kiel, Klaus Kühl, Tel. 04 31/37 38 16

Köln (Eifel), Volker Leisten, Tel. 0 24 49/20 71 13

Köln/Erftkreis, Kurt Baumann, Tel. 0 22 36/4 76 66

Köln/Rhein-Erftkreis, Christine Hucke, Tel. 0 22 34/92 67 39

Kronach, Suyin Kühlein, Tel. 0 92 61/53 09 95

Landshut, Sigrid Blieninger-Schuster, Tel. 08 71/8 97 89 und
01 60/98 17 32 05

Lüneburg, Ilse Köcher, Tel. 0 41 31/2 69 51 55

Lüneburg, Kirstin Linck, Tel. 0 41 31/40 73 35

Mönchengladbach, Rita Schumpe, Tel. 0 21 66/3 02 41

München, Georg Danes, Tel. 0 89/54 64 34 10

München, Angelika Reh, Tel. 01 76/53 24 89 07

Nürnberg, Reinhold Felscher, Tel. 01 60/95 67 96 79

Nürnberg, Peter Richter, Tel. 09 11/8 17 99 61

Oberursel, Gudrun Westphal, Tel. 0 61 71/2 10 37

Oerlinghausen (Bielefeld), Walter Warstatt,
Tel. 0 52 02/9 78 04

Panketal (Brandenburg), Ingrid Hähner, Tel. 0 30/94 39 63 36

Sassenberg (Münsterland), Manfred Lötgering,
Tel. 0 25 83/30 33 29

Schwabstedt (Nordfriesland), Gudrun Niemeyer,
Tel. 01 70/4 02 39 66

***Schwabstedt (Nordfriesland)**, Rolf Niemeyer,
Tel. 01 51/12 33 64 30

Stuttgart, Thomas Heckel, Tel. 07 11/73 11 38

Ulm, Renate Runge, Tel. 07 31/3 80 54 19

Voerde, Horst-Dieter Giebing, Tel. 0 28 55/9 36 99 01

Weimar, Siegfried R. Krebs, Tel. 0 36 43/90 07 44

Wendlingen, Sonja Schmid, Tel. 0 70 24/5 57 88

Wiesloch (Heidelberg), Ursula Wessels, Tel. 0 62 22/5 24 77

Worms, Helmut Schäf, Tel. 0 62 41/8 54 97 95

Zwickau, Rolf Knoll, Tel. 03 75/5 67 98 40

Aus den Regionen

Worms

Generalstabsmäßig vorbereitet

Ein Versuch zur Aufrechterhaltung der Gesprächskreise im Südwesten unserer Republik/Rheinland-Pfalz wurde durchgeführt. Zu den vielfältigen Bemühungen, die Bindung zwischen der DGHS und ihren Mitgliedern aufrecht zu erhalten, ist die Veranstaltung in Worms zu rechnen. Nachdem uns in Mainz am langjährigen Treffpunkt im Hotel am Lerchenberg mit dem Hinweis, dass eine Ausrichtung unter Pandemievorgaben sich für sie nicht rechnen, gekündigt wurde, war ich wieder auf Standortsuche. In meiner Heimatstadt Worms kenne ich die Möglichkeiten zur Anmietung und Vorbereitung. So fand ich in der Begegnungsstätte „Hamburger Tor“ eine neue Chance mit 25 pandemiegerechten Sitzplätzen. Unsere Geschäftsstelle unterstützte mit schriftlichen Einladungen an einen Großteil der rheinland-pfälzischen Mitglieder, und die Resonanz war erstaunlich. Innerhalb einer Woche waren die zu vergebenden Plätze reserviert; Absagen mussten ausgesprochen werden. Da die Begegnungsstätte nicht über Personal verfügt und auch

nicht bewirtschaftet wird, musste alles selbst vorbereitet werden: Abstands-Möbliering, Desinfektion, Aufbau der Kaffee- und Kuchentheke, Getränkebesorgung und Planung. Leider stiegen die Epidemie-Werte und es hagelte bis zur letzten Minute Absagen. Obwohl der Ablauf generalstabsgemäß vorbereitet war mit drei Pausen, Trennung der Zu- und Abgänge (Toiletten) und Theken-Selbstbedienung; konnte ich nur acht Personen begrüßen, alle anderen hatten sich entschuldigt oder blieben einfach fern. Auch wenn sich eine lebendige Aussprache über die neue deutsche Rechtslage und die trotzdem unbefriedigende Sterbehilfesituation entwickelte, blieb doch eine Menge Frust bei den Ausrichtern über Aufwand und Reichweite der Veranstaltung. Auch wenn die Teilnehmer zufrieden waren und eine baldige Wiederholung forderten, bleibt kein Zweifel am Missverhältnis in der Wirkung. Es wäre interessant, die Erfahrungen anderenorts zu vergleichen und dadurch Vorgaben für die Zukunft zu erhalten. *Helmut Schäf, Kontaktstelle Südwest*

Mönchengladbach

Eine ungewöhnliche Geschichte

Im Gespräch erzählen DGHS-Mitglieder immer wieder Geschichten, zu meist sehr persönliche, die sie veranlassen haben, sich für die DGHS zu engagieren. Hier eine sehr ungewöhnliche: „Eines Tages, 1999, las ich etwas über Dr. Jack Kevorkian (Mr. ‚Death‘) in Michigan/USA. Er praktizierte Sterbehilfe im Sinne von Tötung auf Verlangen. Dies wäre vermutlich straffrei so weitergegangen, wenn er nicht eines Tages das Fernsehen dabei zugelassen hätte. Ich dachte, eine auf dem Sektor so mutige Persönlichkeit möchte ich kennenlernen. Mir war bekannt, dass er Ende 1999 zu Freiheitsentzug verurteilt wurde und im äußersten Norden von Michigan, fast an der Grenze zu



Ursula Dörrich.

Kanada, ein saß. Tatsächlich bin ich Anfang des Jahres 2000 nach Toronto/CAN geflogen, und von dort aus nach Sault Ste. Marie, einem Ort, der hälftig zu Michigan/USA gehört. Allein von hier aus war das entlegene Gefängnis mit einem Fahrer letztlich zu erreichen. Was sagte da der diensthabende, schwer bewaffnete Sheriff: ‚Vor zwei Wochen wurde Dr. K. in ein Gefängnis 500 Meilen südlich verlegt.‘ Ich habe also Dr. K. nicht gesehen, aber er war der Impuls zu meiner Mitgliedschaft bei der DGHS!“

Ja, wirklich, welch ungewöhnliche Geschichte! Ursula Dörrich hat mir diese Geschichte verraten und die ist so treffend für sie. Immer, wenn etwas

spannend war, setzte sie sich für die Ziele der DGHS ein. Fand in der Republik, egal ob im Norden oder Süden, eine wichtige Diskussion oder Aktion der DGHS statt, wie z. B. 2013 auf dem Ärztetag in Hannover, Frau Dörrich war so gut wie immer dabei. Ihr war es wichtig, wie sie sagte, ihre DGHS-Kolleginnen und -Kollegen und deren Arbeit kennenzulernen.

Als Karl-Heinz Blessing, damals Vizepräsident der DGHS, Frau Dörrich 2006 bat, ihn beim Nationalen Ethikrat, der in Münster mit dem Thema „Wie wir sterben/Selbstbestimmung am Lebensende“ tagte, zu vertreten, war sie liebend gerne dazu bereit. Danach besuchte sie jährlich als Gasthörerin die interessanten Sitzungen des nun umbenannten Deutschen Ethikrates. An DGHS-Gesprächskreisen in Düsseldorf, Bad Neuenahr und Köln

nahm sie regelmäßig teil, fuhr dorthin mit dem eigenen Wagen, später ließ sie sich durch einen Fahrer bringen. Und natürlich hat sie ihr großes Wissen auch weitergegeben und beraten, als ehrenamtliche Ansprechpartnerin von 2003-2013 in Münster und nach

ihrem Wegzug bis September 2020 in Mönchengladbach. Als Delegierte war sie von 2006-2013 tätig.

Nun hat Frau Dörrich ihr letztes Amt in der DGHS abgegeben. „Im Rahmen meiner jetzigen Möglichkeiten werde ich mich auch gerne weiter engagie-

ren“, sagt sie. Wir danken Frau Dörrich für ihren engagierten Einsatz für die DGHS, wünschen ihr weiterhin gute Gesundheit, damit wir sie noch häufig in DGHS-Gesprächskreisen sehen werden.

*Christine Hucke,
Kontaktstelle Nordrhein*

Mannheim/Neustadt an der Weinstraße Aufgeschlossene Seniorinnen und Senioren treffen sich online zum Gesprächskreis

Bereits am 24. Juli wurde ein erster Versuch gestartet, einen Gesprächskreis online abzuhalten, wenn auch nur mit einer sehr kleinen Teilnehmerzahl. Alles war für die Gesprächskreise vor Ort im November vorbereitet. Nach der Delegiertenversammlung würden die Mitglieder gespannt sein,

sage der Präsenztermine per E-Mail wurde alle Mitglieder aus der Region Mannheim und Neustadt eingeladen, sich für den Online-Gesprächskreis zu melden. Ganz wenige meldeten sich spontan an. Sogar ein Mitglied aus Bayern und eines aus Südbaden, die im Veranstaltungskalender von dem Online-Termin erfahren hatte, fragten an, ob sie auch teilnehmen können. Einer hatte bereits Erfahrung mit Online-Konferenzen. Natürlich waren sie willkommen. Mitglieder aus Mannheim und Neustadt fragten zögernd nach. Ja, auf der einen Seite waren sie schon sehr gespannt auf Neuigkeiten, auf der anderen Seite waren die Zweifel groß, dass sie dazu in der Lage sein würden, so etwas technisch zu bewerkstelligen. Einige waren spontan bereit, vorab einen Techniktest zu wagen. Der erste Versuch funktionierte dann auch nicht so gut. Allerdings bin ich diesem Mitglied für seinen Mut besonders dankbar. Dadurch wurde sehr schnell klar, worin die nur schwer zu überwindende Hürde auch für andere bestehen würde. Also habe ich auf Zoom verzichtet und ein anderes, einfacheres Online-Werkzeug gewählt. Damit klappte es dann bei einigen weiteren Techniktests bei allen auf Anhieb. Man bekommt ein E-Mail mit einem Link. Wenn man auf diesen Link klickt, öffnet sich das Browserfenster automatisch und man muss nur noch seinen Namen eingeben (freiwillig) und auf das Feld „Konferenz beitreten“ klicken. Das ist alles. Wie man sein Mikrofon und seine Kamera an- und ausstellen kann, war dann auch sehr schnell erklärt und verstanden. Wer nicht gesehen werden möchte, kann

seine Kamera ausschalten. Wichtig war noch für einige Mitglieder, dass sie auch mit ihrem Telefon teilnehmen konnten. Manche haben noch ältere Geräte ohne Mikrofon und Lautsprecher, da kam dann der Ton über das Telefon und das Bild über den Computer.

Die älteste Teilnehmerin war 89 Jahre alt!

Schließlich haben insgesamt elf Personen teilgenommen, Bilder von der Delegiertenversammlung gesehen, die neuen Angebote kennengelernt und dazu viele Fragen gestellt. Auch über den Film „Gott“ und die anschließende Diskussion bei „hart aber fair“ konnten wir uns austauschen. Zum Abschluss wurde noch ein Kurzfilm über eine Freitodbegleitung in der Schweiz gezeigt, da viele sich den Ablauf noch nicht konkret vorstellen konnten.

Ich danke allen Pionierinnen und Pionieren sehr herzlich für ihren Mut, allen Ängsten oder Zweifeln zu trotzen und den Versuch zu riskieren. Alle, die es gewagt hatten, konnten auch erfolgreich einer Konferenz beitreten. Weil es dann doch noch zwei kleine Pannen gab, die aber nichts mit der Konferenztechnik zu tun hatten – die E-Mails kamen nicht rechtzeitig an, weil sie im Spamordner gelandet waren – gab es noch ein weiteres kurzes Treffen im Nachhinein. Wir alle haben wertvolle Erfahrungen gesammelt, viel dazu gelernt und können stolz darauf sein. Der älteste Teilnehmer war 89 Jahre. Es stimmt wirklich, der Mensch lernt, solange er lebt.

Ursula Bonnekoh



Lebenslang lernen, das gilt auch für den Umgang mit dem PC.

Neuigkeiten aus der DGHS zeitnah zu erfahren. Corona-bedingt waren entsprechend große Räume gebucht. Aber dann kam es doch anders. Schon Ende Oktober wurden sowohl in Mannheim als auch in Neustadt die Räume von den Vermietern storniert. Es war bereits abzusehen, dass ein Präsenztreffen in November ausgeschlossen sein würde. Glücklicherweise gab es aber noch den Termin am Freitag, dem 27. November, um 16 Uhr. Für diesen Nachmittag war bereits ein Online-Gesprächskreis geplant und angekündigt. Mit der Ab-

Blick über die Grenzen

ÖSTERREICH

Verfassungsgemäß?

Gerichtshof berät

Der Österreichische Verfassungsgerichtshof (das Pendant zum deutschen Bundesverfassungsgericht) berät seit dem 23.11.2020 u. a. über die Anträge von zwei Schwerkranken und einem Arzt, das Verbot der aktiven Sterbehilfe und der Suizidhilfe (§§ 77 und 78 des österreichischen Strafgesetzbuches) aufzuheben (vgl. S. 14 f.).

vfgg.gv.at



SCHWEIZ

Wenige Patientenverfügungen

Gemäß einer repräsentativen Befragung des Bundesamtes für Gesundheit von 2017 verfügten nur 16 Prozent der Bevölkerung über eine Patientenverfügung. Dieser Anteil steigt mit zunehmendem Alter. In der Altersgruppe über 65 haben 35 Prozent eine Patientenverfügung verfasst, in der Deutschschweiz sind Patientenverfügungen am verbreitetsten. *Basler Zeitung, 7.11.2020*

NEUSEELAND

Abstimmung spricht sich für Erlaubnis aus

Die Neuseeländer haben in einem Referendum mit 65,2 Prozent für eine Legalisierung von aktiver Sterbehilfe bei unheilbarer Krankheit gestimmt. Das amtliche Endergebnis ist für Regierung und Parlament bindend, das entsprechende Gesetz wird am 6. November 2021 in Kraft treten. Neuseeländische Staatsbürger ab 18 Jahren, die an einer unheilbaren, binnen sechs Monaten zum Tod führenden Krankheit leiden, können sich künftig für Sterbehilfe durch einen Arzt entscheiden. Für die Gültigkeit der Entscheidung sind Gutachten des Hausarztes sowie eines unabhängigen Arztes Voraussetzung. Ausgenommen von diesem Recht sind Patienten, die aufgrund einer psychischen Erkrankung nicht mehr entscheidungsfähig sind.

Die katholische Kirche, die sich im Vorfeld für eine Ablehnung stark gemacht hatte, bezeichnete das Votum als „gefährlich“ für „schutzbedürftige Menschen und jene, die sie pflegen“.

KNA, 30.10.2020

NIEDERLANDE

Auch Kinder unter 12 Jahren

In den Niederlanden soll die Sterbehilfe bei sterbenskranken Kindern im Alter von unter zwölf Jahren legalisiert werden. Gesundheitsminister Hugo de Jonge kündigte eine entsprechende Regulierung an. Er zitierte dabei eine Studie, wonach die Neuregelung etwa fünf bis zehn Kinder im Jahr in den Niederlanden betreffen werde. Die Untersuchung zeige, dass es „unter Eltern wie Ärzten das Bedürfnis nach der aktiven Beendigung des Lebens von unheilbar kranken Kindern gibt, die hoffnungslos und unerträglich leiden und in der absehbaren Zukunft sterben werden“, schrieb de Jonge an das Parlament. Die Minister der Regierungskoalition hatten sich nach monatelangem Streit auf das Vorhaben geeinigt. Dafür müssen die geltenden Gesetze nicht geändert werden, wie der Gesundheitsminister erläuterte. Es sollen dafür lediglich Ärzte, die eine genehmigte Sterbehilfe bei einem unter zwölfjährigen Kind leisten, von der Strafverfolgung ausgenommen werden. Die Sterbehilfe ist in den Niederlanden bislang bei Kindern ab dem zwölften Geburtstag erlaubt, die dazu ihre Einwilligung geben.

Neue Westfälische, 14.10.2020

VATIKANSTADT

Denkschrift „Samaritanus bonus“

Aus Sicht des Vatikans bleiben aktive Sterbehilfe und assistierter Suizid ethisch verboten. In einem am 22.9.2020 veröffentlichten Papier wendet sich die Glaubenskongregation gegen einen „unverhältnismäßigen und entmenschlichenden Einsatz von Technologien“. Lebensverkürzende Maßnahmen seien Zeichen einer „Wegwerfkultur“ und keine Lösungen für die Probleme todkranker Patienten, heißt es. In dem Papier mit dem Titel „Samaritanus bonus“ (Der gute Samariter) bekräftigt die Vatikan-Behörde die katholische Lehre, nach der solche Schritte die ethischen und rechtlichen Grenzen der Selbstbestimmung überschreiten. In dem 23 Seiten umfassenden Brief – der die Unterschriften von Glaubenspräfekt Kardinal Luis Ladaria Ferrer und Sekretär Erzbischof Giacomo Morandi trägt – wird die nicht ablegbare Würde des Menschenlebens „auch in seinen extremen Phasen des Leidens und Todes“ betont. Schmerz und Tod könnten nicht die letzten Kriterien sein, nach denen sich die Menschenwürde bemesse, so die Glaubensbehörde. In komplexen Gesundheitssystemen drohe das Verhältnis zwischen Arzt und Patient auf technische und vertragliche Aspekte reduziert zu werden. Dieses Risiko bestehe vor allem in Ländern, in denen man Beihilfe oder gar gewerbsmäßige Hilfe zum Selbstmord sowie Tötung auf Verlangen legalisiere.

Hinter dem Verlangen von Schwerkranken nach einer Beendigung ihres Lebens stehe fast immer der Ruf nach Hilfe und Liebe. Die Antwort darauf müsse in Beistand und Zuneigung liegen. Faktoren bei einem Todeswunsch seien auch nicht behandelte Schmerzen, Mangel an „menschlicher und christlicher Hoffnung“ und unzureichende psychologische und spirituelle Betreuung.

Legitim ist es aus Sicht der katholischen Kirche hingegen, Maßnahmen abzulehnen, die nur eine geringfügige und schmerzhaft Lebensverlängerung bewirken. Ein Verzicht auf unverhältnismäßige Therapien könne in Achtung vor dem Willen der sterbenden Person erfolgen. Das Dokument verweist dabei auf die Möglichkeit von Patientenverfügungen.

Kronenzeitung (Wien), 22.9.2020

Lesen Sie zu dieser Meldung bitte auch die Glosse von Professor Dr. Dr. h. c. Dieter Birnbacher, Vizepräsident der DGHS, auf Seite 13.

Stellungnahmen & Zuschriften

➔ Zum Artikel „Quo vadis, DGHS?“, in: HLS 2020-4, S. 6 ff.

Mit Begeisterung habe ich Ihre Ausführungen zur Neuausrichtung gelesen. Genau aus diesem Grund bin ich 1994 als Mitglied eingetreten, in der Hoffnung, als hochgradig Gen-belastetes (beiderseitige Elternteile) Menschenkind mit Schwermut einen Lebensweg zu meistern, der ein äußerst schwieriger war. Ich wollte immer die Gewissheit haben auf die Möglichkeit einer selbstbestimmten ästhetischen Lösung, wenn die freudlose Dunkelheit nicht mehr zu ertragen ist. (...) Noch bin ich sportlich aktiv, um meinen Körper beweglich zu erhalten mit den üblichen Alterserscheinungen. Es ist für mich eine große beruhigende, ja glücklich machende Erfahrung, wenn ich mein Lebensende so gestalten kann wie ich es möchte, wenn ich des Lebens müde bin. Danke für Ihren intensiven Einsatz. *Doris M., per E-Mail*

Ich habe Ihre nachstehenden Gedanken aufmerksam und mit viel Zustimmung gelesen. Sie drücken das aus, was zukünftig Sinn und Zweck unserer DGHS sein muss: Eine wirkmächtige und schlagkräftige Organisation. Ich bin bei Ihnen, wenn Sie meinen, dass die DGHS dafür auf Grund ihrer Erfahrungen, ihres Engagements für Menschen und ihrer erfolgreichen Vergangenheit prädestiniert ist. Wie wir beide in N. besprochen haben, ist die Gemeinnützigkeit der DGHS auf alle Fälle sicherzustellen. Über die dann erforderlichen Organisationsstrukturen ist sicherlich noch nachzudenken. Da sind wir einer Meinung. Ihren sonstigen Ausführungen über die Organisation und die zu bearbeitenden Themenfelder möchte ich ausdrücklich zustimmen. Ich bin sehr zuversichtlich, dass wir durch die folgenden Entscheidungen zur neuen Satzung eine zukunftsorientierte, humane und der Menschenwürde verbundene DGHS „hinbekommen“. Ich bedanke mich für Ihren Einsatz. *Peter H. R., per E-Mail*

Ich habe die neuste Ausgabe von HLHS nicht nur wie immer mit Interesse gele-



sen, sondern mit wachsender Begeisterung! Die Neuausrichtung der DGHS findet meine vollste Zustimmung. Ehrlicherweise habe ich mich in der letzten Zeit gefragt, warum ich noch Mitglied bin; jetzt weiß ich es wieder! Wir sind noch nicht am Ziel – lotta continua, der Kampf geht weiter! Eine kleine Spende ist auf den Weg gebracht. Danke!

Dr. Walter K., per E-Mail

Für Ihnen guten und unermüdlichen Einsatz für das selbstbestimmte Sterben, für die liebevoll gestaltete Zeitschrift, danke ich Ihnen sehr. Künftig werde ich lieber per Spende Ihr wertvolles Engagement unterstützen

Adelgunde T., Nürnberg

Die letzte Ausgabe 2020-4 von „Humanes Leben – Humanes Sterben“ hat mir besonders gut gefallen. Die Vermittlung von Ärzten/innen, die bereit sind, eine Freitodbegleitung durchzuführen, auch bei „Lebensattheiz“, begrüße ich sehr. Es ist auch schön, dass man jetzt die Mitgliederzeitschrift als PDF herunterladen kann. Vielen Dank für Ihr Engagement und für die tolle Arbeit.

Marc N., per E-Mail

Die angedachte und z. T. schon praktizierte Neuausrichtung der DGHS (also insbesondere die Vermittlung von ärztlicher Freitodbegleitung) wird sicher allseits begrüßt werden. (...) Schließlich muss niemand ein solches Angebot in Anspruch nehmen. *Gert H., per E-Mail*

Der von Prof. Roßbruch skizzierte neue Weg der DGHS könnte jedermann die Gewissheit verschaffen, konkret Hilfe durch Freitodbegleitung wahrnehmen zu können, wenn schwere Krankheiten,

andere Umstände oder auch nur das Alter an sich, dazu führen, das Leben selbstbestimmt beenden zu wollen. Das Bundesverfassungsgericht weist im ersten Leitsatz der Entscheidung vom 26.2.2020 zur Sterbehilfe unter anderem darauf hin, dass die Freiheit, sich das Leben zu nehmen, auch die Freiheit umfasst, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen. Damit ist auch die DGHS aufgerufen, solche Hilfen anzubieten. Im 40. Jahr nach der Gründung sollte neben den bewährten, in § 3 der geltenden Satzung beschriebenen Zielen der DGHS die Möglichkeit der Freitodbegleitung fest etabliert werden.

Angesichts der Tatsache, dass der Bundesgesundheitsminister und die Bundesjustizministerin trotz der zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts offensichtlich keine Anstrengungen unternehmen, die noch bestehenden rechtlichen Hürden zu beseitigen und so dem Verfassungsauftrag des Art. 1 GG, die Menschenwürde zu achten und zu schützen, missachten, kann gerade eine nicht kommerziell ausgerichtete Gesellschaft wie die DGHS dem Bedürfnis vieler Menschen auf ein selbstbestimmtes Lebensende entsprechen.

Gegenwärtig sind diejenigen, die z. B. für sich Natriumpentobarbital beschaffen wollen, auf oft dubiose Unternehmen im Internet (keine nachprüfbare Adresse, keine Möglichkeit des Telefonkontakts) angewiesen, können nicht sicher sein, ob die angepriesene Ware auch tatsächlich wirkt und machen sich obendrein wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz strafbar. Darüber hinaus ist es kaum möglich, einen Arzt für die Sterbebegleitung zu gewinnen. Dieser Zustand ist für alle Betroffenen würdelos, ihn aufrecht zu erhalten, verstößt gegen die humanitären Mindeststandards.

Prof. i. R. M. Karl-Heinz L., per E-Mail

Ich habe gerade den Artikel von Prof. Roßbruch in der aktuellen Ausgabe des Mitgliederzeitschrifts gelesen und bin begeistert. Ich freue mich sehr, dass Sie sich entschieden haben, für Ihre Mitglieder eine ärztliche Freitodbegleitung

anzubieten. Das war für mich vor Jahren der Grund, Mitglied in der DGHS zu werden. Ich bin 70 Jahre und habe aktuell keine Absichten diesen Weg zu gehen. Es entlastet aber enorm, wenn man weiß, dass einem auch dieser Weg offen steht. *R. Bachmann, per E-Mail*

Als langjähriges Mitglied Ihrer Gesellschaft (seit 1989, als ich selber an Krebs erkrankt war) danke ich für den aufschlussreichen, klaren und klärenden Vortrag von Prof. Roßbruch sowie für Ihre Organisation und Ihre Ergänzungen. Obwohl ich die DGHS hoffentlich noch längere Zeit nicht beanspruchen werde, ist es mir eine große Beruhigung, dass es sie – und Sie – gibt. Offenbar kann der Verein jetzt mehr ausrichten gegen alle zynischen und sadistischen Gegenbewegungen von Kirche, Staat und Ärztekammer.

Eu thanatos – für alle, die ein bisschen griechisch können, wird die Bedeutung des Wortes nicht als Schlagwort für „Euthanasie“ und damit für den Missbrauch im „3. Reich“ benutzt und wiederum missbraucht; es bedeutet ja: der schöne Tod, und genau das scheint uns jetzt dank der Unterstützung Ihrer, unserer Gesellschaft möglich zu sein, wenn es denn mal sein soll bzw. muss. Schön zu sterben scheint nicht im Interesse der herrschenden konservativen Gruppen zu liegen, wohl aber, Tötungswaffen in die ganze Welt zu schicken und junge Soldaten in sinnlose Tode. Sehr hilfreich war mir die dreiteilige Aufgliederung des Problemkomplexes in die neue Verfassungslage (seit März), Ärztekammer und Betäubungsmittelgesetz, die beide noch nicht verfassungskonform sind.

Friedgard Schulte-Thoma, per E-Mail

Lange bin ich noch nicht Mitglied und „kämpfe“ immer noch mit meiner Patientenverfügung. Die war die erste Überraschung. Solche Ausführlichkeit. Dann der Hinweis Covid-19 betreffend. Ganz tolle Arbeit. Fast 45 Jahre war ich für den zahnärztlichen Berufsstand bis zur Bundesebene, inclusive 20 Jahren im Landesvorstand, vornehmlich als Fortbildungsreferent und damit auch für die Bevölkerung tätig. Da muss man

einiges lesen und bewerten. Deshalb zum Artikel von Herrn Professor Roßbruch: Beim ersten Ansehen des Mitteilungsblattes überblättere ich den Artikel, weil er für mich zu lang war. Doch das Interesse, die Meinung des Vizepräsidenten zu erfahren, ließ mich mit dem Lesen beginnen. Ich habe die Aussagen bis zur letzten Zeile genossen. Sein verständlich geschriebener (schließlich ist er Jurist) Rückblick war für mich schon interessant. Dann kamen seine Gedanken zu den bisherigen Arbeiten und den vor dem Vorstand und den MitarbeiterInnen liegenden Aufgaben zur Durchführung der Neuausrichtung der Gesellschaft. Sehr klar und nachvollziehbar geschrieben, für mich sehr beeindruckend. Erstaunlich auch die mit * versehene Aussage. Sie zeigt, wie es in einem demokratisch denkenden und handelnden Gremium sein sollte. Nicht jeder darf und muss der gleichen Meinung sei. Ein toller Nachsatz.

Dr. Rüdiger H. Schönfeld, per E-Mail

Mit Freude und Erleichterung habe ich Ihren Beitrag zum Umbau des DGHS als langjähriges Mitglied aufgenommen. Zeigt dieser Bericht genau den Weg auf, der unser Ziel ist, „das selbstbestimmte Leben“, für das ich, seit vielen Jahren Mitglied, eingetreten bin.

Der Inhalt Ihres Beitrags legt genau in den abgewogenen Schritten fest, wie ein selbstbestimmtes Leben mit Hilfe unseres Vereins verwirklicht werden kann. Ich habe keine Zweifel, dass die Delegierten die erforderliche Satzungsänderung beschließen werden. Wie Sie aufgezeigt haben, ist zur Umsetzung der neuen Vereinsschwerpunkte der erforderliche, organisatorische Rahmen des Vereins anzupassen. Ich plädiere dafür, die materiellen Grundlagen des Vereins durch entsprechende Beiträge und Aktivitäten im Spendenbereich im Verein zu schaffen, dass eine Umsetzung auch wirkungsvoll und zeitnah vorgenommen werden kann. Dies gilt genauso für die materielle Grundlage im beanspruchten Einzelfall. Um dies zu untermauern, werde ich in den nächsten Tagen eine Spende für den geplanten Solidarfonds überweisen. An dieser Stelle übermittle

ich Ihnen meine eingesetzte innere Ruhe und Zufriedenheit mit dem Wissen, für mich ein selbstbestimmtes Leben mit der DGHS leben zu können

Franz Josef K., per E-Mail

Es ist einige Jahre her, als ich infolge gesundheitlicher Probleme und fortgeschrittenen Alters meine aktive Mitarbeit als Delegierter der DGHS für Braunschweig/Wolfenbüttel/Peine aufgeben musste, und somit die internen Nachrichten der DGHS nicht gleich mit bekomme, sondern später stückweise über die DGHS-Hefte und Email-Newspapers. Von Ihrem Beitrag im aktuellen Heft 2020-4 war ich ziemlich begeistert, insbesondere über die Neuausrichtung und ganz speziell die Vermittlung einer ärztlichen FTB mit allem Drum und Dran, wobei unsere Verfassung eine Minimaländerung erfahren hat; die DGHS bleibt essentiell als eine Bürgerrechts- und Patientenschutzorganisation. Meine Gratulation! Auf Ihre Titel-Frage „Quo vadis, DGHS?“ wäre die Antwort: Hin zu unserem Finalziel (einfach ausgedrückt)! Die Bürger sollen, eigene inhärente Menschenwürde schätzend und schützend, ohne staatliche oder klerikale Zwänge selbstbestimmt human leben und sterben können. Das war es, was ich Ihnen mitteilen wollte. Alles Gute!

Gopal K., per E-Mail

➔ 40 Jahre DGHS

Zum 40-jährigen Jubiläum sowie zum Gerichtsentscheid gratuliere ich Ihnen – und uns allen! – ganz von Herzen. Bleibt nur zu hoffen, dass der noch recht zahnlöse Tiger bald ein schönes Gebiss bekommt. Mein Mann und ich waren damals (lange her) zu Sonderkonditionen eingetreten, weshalb wir außer gelegentlichen Spenden keinen Mitgliedsbeitrag zahlten. Nun bin ich allein, und ich finde es gut, wenn Sie regelmäßig den Sympathie-Beitrag abbuchen würden. Die Einzugsermächtigung lege ich bei. *Dr. Adelheid R., Kleinmachnow*

Anm. d. Red.: Mit „Sonderkonditionen“ ist der Beitrag für eine Lebensmitgliedschaft gemeint, d. h. eine einmalige, höhere Beitragszahlung.

Blick in die Medien

↻ Freiverantwortlicher Entschluss

Nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil über die Rechtmäßigkeit organisierter Hilfe bei der Selbsttötung hat die Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben eine gesetzliche Klarstellung gefordert. Vertreter der Organisation, die Sterbehilfe befürwortet, legten am Mittwoch in Berlin einen Gesetzesvorschlag vor. Sie plädieren für eine Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch, die Suizidassistenten nach einem „freiverantwortlichen Entschluss“ explizit erlauben will. Bedingung soll vor allem sein, dass ein Arzt die Sterbehilfe leistet. Eine schwere Erkrankung dagegen soll nicht Voraussetzung sein. *Epd, 17.9.2020*

↻ Anfragen von Hochbetagten

Die Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) führt eine sehr spezielle Statistik. Sie zählt die Anrufe von Menschen, die wissen wollen, auf wessen Hilfe sie bei einem Suizid notfalls zählen könnten. Allein im August kamen 146 Menschen bei der Hotline durch. Sie trägt den vielsagenden Namen „Schluss.Punkt“. Die meisten Anfragen kämen von Hochbetagten und Schwerstkranken und seien „sehr ernst zu nehmen“, erzählt DGHS-Vize Robert Roßbruch. Den eigenen Hausarzt hätten viele Anrufer vergebens gebeten, ihnen zu einem schnellen Tod zu verhelfen. „Behandelnde Ärzte haben Vorbehalte oder Ängste“, sagt Roßbruch. Die Telefonberatung hat ihre Arbeit im Frühjahr aufgenommen – keine Woche nach einem aufsehenerregenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts.

Der Spiegel, 26.9.2020

↻ Gesetzentwurf vorgestellt

Die Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben hat einen Gesetzentwurf zur assistierten Selbsttötung vorgelegt. Dieser soll Ärzten eine verfassungskonforme Suizidhilfe ermöglichen. Die Bundesregierung muss nach dem diesjährigen Urteil der Verfassungsrichter handeln und die gesetzlichen Regelungen überprüfen. (...) Der DGHS-Gesetzentwurf könne als sinnvolle Anregung für eine parla-



mentarische Debatte dienen, findet die FDP-Abgeordnete Katrin Helling-Plahr. „Die Verschreibung von Medikamenten zur Selbsttötung sollte in ein vertrauensvolles Arzt-Patienten-Verhältnis eingebettet und nicht Beamten überlassen sein.“ Die FDP hatte 2019 vergebens einen Gesetzentwurf für ein liberales Sterbehilfegesetz vorgelegt.

Medical Tribune, 3.10.2020

↻ 64. Herrenhäuser Gespräch am 8. Oktober

„Was könnte ein gutes Sterben sein?“, fragte Moderator Dr. Ulrich Kühn, Redakteur bei NDR Kultur, in seiner Einführung zur Diskussion über assistierten Suizid: Geht es dabei um einen möglichst einfachen Tod oder einen dem Leben angemessenen? (...) Birnbachers Utopie sei eine Integration kontrollierter Suizidassistenten in die Palliativmedizin, sagt er. Er plädiert zudem für Differenzierung: „Sterbewünsche sind oft keine Suizidwünsche.“ Birnbacher ist Präsident der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben. Die habe im März dieses Jahres ein Beratungstelefon eingerichtet, erzählt er. Erste Erfahrungen damit belegten die Bedeutung eines Gesprächsangebots: „Die Menschen wollen sich langfristig auseinandersetzen, da geht es selten um akute, temporäre Krisen.“ *Volkswagenstiftung.de, 14.10.2020*

↻ Den Weg ebnen

Sobald aber immer weniger Ärzten durch die Berufsordnung die Hände gebunden sind, dürfte ihre Rolle als Suizidhelfer wie von selbst wichtiger werden. Sie sind ohnehin die ersten Ansprechpartner, denn in den allermeisten Fällen sind es eben doch alte, kranke Menschen, die den Sterbe-

wunsch äußern. Den Weg dahin könnte ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln ebnen. (...) Möglicherweise, so deuteten die Richter an, könnte es einfach nur vom Arzt verschrieben werden, zumal nach dem Karlsruher Urteil vom Februar. Rechtsanwalt Robert Roßbruch, der in Köln zehn Kläger vertritt, ist sich sicher: Natrium-Pentobarbital ist verschreibungsfähig.

Süddeutsche Zeitung, 26.10.2020

↻ Debatte bei „hart aber fair“

Neun Monate nach dem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts zur Sterbehilfe machte der Vorsitzende der katholischen Deutschen Bischofskonferenz, Georg Bätzing, den Richtern Vorwürfe. Sie hätten Argumente aus einer bestimmten weltanschaulichen Richtung übernommen, sagte der Limburger Bischof und verwies dabei auf Sterbehilfe-Befürworter. „Dass sich das Bundesverfassungsgericht auf die Seite einer weltanschaulichen Gruppe stellt, ist für mich unerhört“, sagte er. Als „nachvollziehbar und richtig“ bezeichnete dagegen die Medizinerin Bettina Schöne-Seifert das Urteil. Die Alternative, den Protagonisten im Film „in ein Leben zu zwingen, in dem er nicht mehr leben möchte, ist nicht die richtige“, sagte Schöne-Seifert, die dem wissenschaftlichen Beirat der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben angehört, einer Organisation, die Sterbehilfe befürwortet. Sie forderte die Ärzte auf, ihr Standesrecht zu lockern, um ärztliche Hilfe bei der Selbsttötung möglich zu machen. Susanne Johna, Mitglied im Vorstand der Bundesärztekammer, verteidigte die Haltung ihrer Organisation.

Generalanzeiger, 25.11.2020

↻ Mehr als 70 Prozent sind dafür

Nach der Ausstrahlung des ARD-Kammerspiels „Gott“ geht der Diskussion eine Abstimmung der Zuschauer voraus – mit überraschend deutlichem Ergebnis. (...) Mehr als 70 Prozent der TV-Zuschauer unterstützen den Wunsch eines körperlich gesunden Menschen nach einem assistierten Suizid.

Der Merkur, 25.11.2020

Für Sie gelesen

Nicht für jeden geeignet

Bisher fehlt es an größer angelegten und entsprechend aussagekräftigen empirischen Studien zum Sterbefasten, seinen Hintergründen, Motiven, Verläufen und möglichen Komplikationen. Damit fehlt es an einer gesicherten Basis, aufgrund derer Schwerkranken oder Hochbetagte entscheiden können, ob dieser Weg für sie in Frage kommt. Sammlungen von Fallgeschichten müssen diese Lücke vorerst füllen, obwohl, wie die Autoren dieses Bandes zu bedenken geben, das von ihnen vermittelte Bild möglicherweise zum Positiven hin verzerrt ist. Es könnte sein, dass misslungene Verläufe nicht berichtet werden oder die Veröffentlichung der Berichte verweigert wird.

Den Hauptteil des Bandes machen 21 von Angehörigen und Pflegenden erzählte Fallgeschichten aus, redigiert von dem Schweizer Publizisten Peter Kaufmann, dem Präsidenten des Stiftungsrats der EXIT nahestehenden Stiftung palliatura. Ungefähr die Hälfte dieser Fälle ist – in teilweise veränderter Form – der von palliatura unterhaltenen Website www.sterbefasten.org entnommen. Es folgen eine zusammenfassende Einschätzung der beschriebenen Fälle durch die drei Autoren, ein informativer Beitrag des schweizerischen Psychiaters und Medizinethikers Manuel Trachsel zum Umgang mit Sterbewilligen mit psychischen Krankheiten und mit Sterbefastenden, die in Zuständen von Verwirrung oder Delir entgegen ihrer bekundeten Absicht erneut essen und trinken wollen, sowie ein Überblick über die ethischen Einschätzungen des Sterbefastens – soweit solche vorliegen – seitens der palliativmedizinischen und hospizlichen Verbände, der Kirchen und ihrer Untergliederungen im deutschsprachigen Raum durch Christian Walther, dem Koautor des einschlägigen Standardwerks „Ausweg am Lebensende“ (6. Aufl. 2021).

Die hier zusammengestellten Fallbeschreibungen aus Deutschland, der Schweiz, England und den USA vermitteln ganz überwiegend ein positives Bild: Sterbefasten ist kein leichter Weg, er erfordert erhebliche Willenskraft und Hartnäckigkeit. Aber wenn es überhaupt

einen guten Tod gibt, ist dieser Tod ganz überwiegend ein guter Tod. Die letzte Phase des Sterbefastens vollzieht sich als ein sanftes Hinübergleiten und wird von Nahestehenden und Pflegenden durchweg auch so erlebt. Interessant ist, dass sich die Nahestehenden in den hier beschriebenen Fällen fast ausnahmslos als verständnisvoll und kooperativ erweisen und sich auch dann mit großer Selbstaufopferung der Betreuung des Sterbenden widmen, wenn sie Mühe haben, ihn oder sie vorzeitig gehen zu lassen. Auch die um Beistand gebetenen Ärzte erweisen sich fast durchweg dazu bereit, selbst dann, wenn sie dafür religiöse oder anderweitige weltanschaulichen Bedenken überwinden müssen. Das umfasst auch die Gabe von leichten Sedativa zur Minderung der Belastung durch Durstgefühle, insbesondere bei körperlich gesunden Sterbewilligen. Wie viele Beispiele in diesem Band zeigen, verlängern auch kleine Mengen zu sich genommener Flüssigkeit die Dauer des Sterbeprozesses erheblich. Allerdings zeigen die Beispiele auch in diesem Punkt eine große Breite unterschiedlicher Verläufe. In einigen Fällen spielen Durstgefühle gar keine Rolle.

Was ist aus den Beispielen zu lernen? Erstens, dass Sterbefasten nicht für jeden, der selbstbestimmt sterben möchte, der geeignete Weg ist. Geeignet ist dieser Weg wohl nur für Personen, die, wie die Autoren feststellen, „über eine ausgeprägte Eigenständigkeit und Willenskraft verfügen“ (S. 94). Für viele dürfte eine Freitodbegleitung der zu bevorzugende Weg sein, auch wenn sie möglicherweise weniger Raum für einen ausgedehnten Prozess des Abschiednehmens lässt. Bemerkenswert ist, dass in rund einem Drittel der Beispiele der Weg des Sterbefastens nur deshalb beschränkt wurde, weil eine Suizidhilfe in dem betreffenden Land mit Strafe bedroht ist. Zweitens, dass es dringend zu empfehlen ist, rechtzeitig vor der Einleitung des Sterbefastens mit den Nahestehenden nicht nur über das Vorhaben zu kommunizieren, son-



dem sich nach Möglichkeit auch ihrer Unterstützung zu versichern. In einem der geschilderten Fälle hatte die Ehefrau eines Mannes, der nach Erhalt der Diagnose Demenz mit dem Sterbefasten angefangen hatte, ohne dies jemandem mitzuteilen oder eine entsprechende Verfügung aufzusetzen, einen schweren Stand gegen Ärzte und Pflegende die sie bedrängten, ihren Mann doch „nicht verhungern und verdursten zu lassen“.

Mit seiner lebendigen Darstellung des Sterbefastens in all seinen Facetten, seiner klaren Sprache und seinem Verzicht auf medizinische Terminologie ist dieser Band auf eine breite Leserschaft angelegt. Sie ist ihm zu wünschen.

Dieter Birnbacher

Kaufmann, Peter/Trachsel, Manuel/Walther, Christian: Sterbefasten. Fallbeispiele zur Diskussion über den Freiwilligen Verzicht auf Nahrung und Flüssigkeit. Kohlhammer Verlag, Stuttgart 2020, ISBN 978-3-17-036664-0, € 24,00.

Eine immerwährende Suche

Es ist so eine Sache mit dem Glück. Manchmal taucht es kurz auf, man hat eben „Glück gehabt“. Manchmal ist es ein besonderer Mensch, der einem ein „Glück“ ist. Wie schön, dass es diese

eine Person im nahen Umfeld gibt. Und manchmal ist es nur eine immerwährende Suche, ein Streben nach dem großen Glück, das für jeden doch etwas ganz Verschiedenes ist. Wenn man es dann gefun-



den hat, die richtige Person, das Haus, die berufliche Aufgabe, ist dann ein Glück erreicht? Wie lange hält es an? Was muss man tun, damit das Glück sich nicht wieder verabschiedet, bevor man überhaupt begriffen hat, dass es doch längst da war? Was bedeutet also Glück? Und wie alt muss man werden, um es sich zu erlauben, das Glück wahrzunehmen? Fragen, die Autoren immer wieder beschäftigen. An Ratgebern zum

Thema besteht kein Mangel. Auch Dr. Florian Langenscheidt hat sich der Sache mit dem Glück immer wieder gewidmet. Doch wie er es tut, hat einen interessanten Effekt. Es macht einen glücklich beim Lesen. In seinem jüngsten Titel „Alt genug, um glücklich zu sein“, den er gemeinsam mit André Schulz entwickelte, beleuchtet er das Glück aus einer Vielzahl von Perspektiven. Mit einem Grundton der Zuversicht und der Dankbarkeit zeigt er auf, dass es vor allem die Innensicht des Einzelnen ist, die das Glück sichtbar macht. Es steckt in vielen, vielen Kleinigkeiten. Man muss sie nur sehen. Ob es die Natur ist, die einen immer wieder überraschen kann, die Angehörigen und Freunde oder die Rückschau auf das Erreichte.

Spätestens mit dem Abschied aus dem Berufsleben gilt es, das eigene Sein neu zu ordnen. Die Kapitel werden ergänzt durch 100 kleine Schritte, die in Form von kleinen Notizzetteln das Buch durchziehen. Zudem haben sich die beiden Autoren Gastbeiträge erbeten, die ergänzende Themen aus dem späten Glück aufgreifen. DGHS-Vizepräsident Professor Dr. Dr. h. c. Dieter Birnbacher, seines Zeichens Ethiker, variiert in einem Essay das Stichwort der Würde. Weitere Beiträge gibt es zu den Themen Wohnen, Demenz oder Internet. Zwischendurch wird der Leser ermuntert, sich eigene Gedanken zu machen und für sich Stichworte zu notieren. Wer sich darauf einlässt und das Buch immer mal wieder zur Hand nimmt, kann eigentlich gar nicht anders, als das Glück zu sehen. Es ist längst da. Wenigstens ein bisschen.

Wega Wetzel

Langenscheidt, Florian: Alt genug, um glücklich zu sein. Heyne Verlag, München 2020, ISBN 978-3-453-20733-2, € 20,00.

Pflege organisieren

Bereits in vierter Auflage ist diese Orientierungshilfe, dieser überaus praktikable Ratgeber für all diejenigen, die ältere Menschen betreuen und pflegen müssen, erschienen. In komprimierter Form bietet die Broschüre im A4-Format einen schnellen Überblick über die wichtigsten Themenkreise. Das meint Fragen wie, welche Regelungen müssen getroffen werden oder welche grundlegenden Entscheidungen stehen an. Ferner geht es um mögliche Hilfen bei der häuslichen

Pflege und die geltenden rechtlichen und finanziellen Absicherungen. Nicht zu vergessen die Leistungen aus der Pflegeversicherung und die gesetzliche Unterstützung von berufstätigen pflegenden Angehörigen.

Es bleibt da aber nicht bei der bloßen Theorie, sondern die Handreichung verdeutlicht diese anhand von wissenswerten Hinweisen direkt im Text und mit Beispielen aus dem Pflegealltag sowie mittels „Checklisten“, Berechnungshilfen und Musterschreiben. Die Letzteren können herausgetrennt und gleich für den konkreten Fall verwendet werden. Hilfreich



für die anstehende Umsetzung ist extra eingeräumter Platz für eigene Notizen am Ende eines jeden Kapitels.

Die Autoren haben auch nicht vergessen, die Themen Patienten- und Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht und Sterbebegleitung in Hospizen anzusprechen. Allerdings wird hier an keiner Stelle auf die Angebote bzw. Formulare der DGHS verwiesen, sondern allein auf Publikationen des Bayerischen Justizministeriums.

Siegfried R. Krebs

Friedel, Wolfram/Petz, Cornelia: Pflege organisieren und finanzieren. Eine Orientierungshilfe für Angehörige. 4. Aufl., C. H. Beck Verlag, München 2020, ISBN 978-3-406-75782-2. € 6,90.

Patientenrechte

Nachdem am 26.2.2020 das Bundesverfassungsgericht § 217 StGB für verfassungswidrig erklärt hatte – auch die medizinrechtliche Kanzlei der Rechtsanwältinnen Putz/Sessel/Steldinger und Unger hatte Palliativmediziner mit einer Verfassungsbeschwerde vor dem Gericht vertreten – wurden die „Patientenrechte am Ende des Lebens“ unter Einbeziehung dieses wichtigen Urteils grundlegend überarbeitet und sind jüngst in 7. Auflage erschienen.

In fünf ausführlichen Kapiteln werden juristische und medizinische Aspekte gleichermaßen gut aufbereitet. Breiten Raum nimmt das dritte Kapitel mit der „Vorsorge für Krankheit und Sterben“ ein, in dem wichtige Tipps und Hinweise

sowohl zur Patientenverfügung als auch zu Vorsorgevollmachten gegeben werden. Selbst wer mit der Thematik vertraut ist, findet hier wie im gesamten Buch interessante Denkanstöße bzw. wird vieles Altbekannte nochmals ins Gedächtnis gerufen.

Obwohl von ausgewiesenen Fachleuten auf dem Gebiet des Medizinrechts geschrieben, ist das Buch auch für juristische Laien gut verständlich und durch die vielen Fallbeispiele sehr anschaulich gehalten. Ein praktischer, über 100-seitiger Anhang mit Gesetzestexten, Verlautbarungen der Bundesärztekammer oder gerichtlichen Entscheidungen rundet das Werk ab. Das einzige Manko des sehr lesens- und empfehlenswerten Buches: Ein Verweis auf die Patientenverfügung der DGHS fehlt.

Claudia Wiedenmann

Putz, Wolfgang/Steldinger, Beate/Unger, Tanja: Patientenrechte am Ende des Lebens. Vorsorgevollmacht – Patientenverfügung – Selbstbestimmtes Sterben. 7., völlig überarb. Aufl., C. H. Beck Verlag, München 2021, ISBN 978-3-423-51242-8, € 19,90.

Fundierte Antworten

Es gibt sicher noch deutlich mehr als 99 Fragen, die sich Menschen stellen, die einen Sterbenden begleiten. Die Autoren beantworten fundiert und verständlich



eine Palette an Fragen, von denen anzunehmen ist, dass sie wiederholt gestellt wurden. Prof. Dr. Claudia Bausewein ist Direktorin der Palliativmedizin an der Uniklinik München, Rainer Simader ist Physiotherapeut

und beim österreichischen Dachverband der Hospiz- und Palliativ-Einrichtungen tätig.

Red.

Bausewein, Claudia/Simader, Rainer: 99 Fragen an den Tod. Leitfaden für ein gutes Lebensende. Droemer, München 2020, ISBN 978-3-426-27824-6, € 20,00.

„... wenn der Tod zum Freund wird ...“

Liebe Mitglieder,



Bild: Daniela Lehr

Werner Lehr,
Schatzmeister.

mit der Verabschiedung der neuen Satzung auf der Delegiertenversammlung im November gehört nunmehr auch die Vermittlung von Freitodbegleitung zu den Aufgaben unserer Gesellschaft, eine Aufgabe, die unserem Anliegen eines menschenwürdigen Sterbens entspricht. Mitglieder können einen Antrag bei der Geschäftsstelle einreichen, nach Prüfung der Unterlagen kann die Vermittlung an mit uns kooperierende Ärztinnen und Ärzte erfolgen, die die Freitodbegleitung durchführen. Ferner nehmen in aller Regel weitere qualifizierte Personen mit medizinischer und juristischer Vorbildung an der Freitodbegleitung teil. In diesem Jahr wurden bereits mehrere ärztliche Freitodbegleitungen bundesweit durchgeführt. Da wir auf einen hohen Sicherheitsstandard bei der ärztlichen Freitodbegleitung Wert legen, sind diese Begleitungen sehr kostenintensiv. Reisekosten, Hotelübernachtungen, die Begutachtung sowie die Durchführung kosten einfach Geld. Wenn ein Mitglied diese Kosten nicht schultern kann, muss es sich auf die Solidarität der Gemeinschaft verlassen können. Unser eingetragener Verein darf diese Unterstützung nicht leisten, weil wir sonst unsere Gemeinnützigkeit und damit die Grundlage unserer Gesellschaft aufs Spiel setzen. Aber es ist nicht akzeptabel, dass ein Mensch aus Geldmangel den Freitod nicht in Anspruch nehmen kann. Wir haben für dieses Recht lange gekämpft. Und deshalb mein Appell an Sie: **Schenken Sie Geld für die Menschen, die es sich sonst nicht leisten können, selbstbestimmt sterben zu dürfen.**

Dieses Geldgeschenk ist keine Spende, Sie können es nicht steuerlich geltend machen. Das Geld fließt auf ein Treuhandkonto, aus dem ausschließlich die Aufwendungen für Freitodbegleitung gedeckt werden. Die Verwaltung dieses Treuhandkontos hat Rechtsanwalt Dr. Kautz übernommen.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, bitte ich um Überweisung an Dr. Oliver Kautz, IBAN DE53 7204 0046 0101 3598 01 mit dem Verwendungszweck „Geschenk FTB“.

Alles Gute für Sie in diesen unruhigen Zeiten, bleiben Sie gesund.
Mit einem herzlichen Gruß von der Nordsee

Ihr
W. Lehr

Bitte hier abtrennen und in einem frankierten Umschlag schicken an: DGHS e. V., Postfach 64 01 43, 10047 Berlin

Mitgliedserklärung in Verbindung mit der jeweils gültigen Satzung

Bitte deutlich in Druckbuchstaben schreiben! Bei Mitgliedschaft für Ehepaare ist von jedem/r Partner/in eine Mitgliedserklärung auszufüllen!
Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen.

Jahres-Beitrag: € _____
(€ 50,- Mindestbeitrag im Jahr, für Ehepaare je € 45,-)

Förderplus-Beitrag: € _____
(€ 100,- im Jahr)

Sympathie-Beitrag: € _____
(€ 65,- im Jahr)

Freie-Wahl-Beitrag: € _____
(€-Betrag mehr als 100,-, frei wählbar)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Telefon

geboren am

Familienstand

Beruf

Ich erkläre, im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte zu sein und die Zielsetzung der DGHS zu bejahen.

Einverständniserklärung zur Datenweitergabe: Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten zu Zwecken der gegenseitigen Kontaktaufnahme an andere Mitglieder weitergegeben werden dürfen. Sie können Ihr Einverständnis für die Zukunft jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Bitte ankreuzen: ja nein

Ort, Datum

Unterschrift

Leistungen der DGHS

- ➔ Rechtssichere DGHS-Patientenverfügung, Rechtsschutz auf Durchsetzung
- ➔ Betreuungsverfügung, Vorsorgedokumente und Vorsorgevollmachten
- ➔ Kostenlose Hinterlegung Ihrer Dokumente in unserer Zentrale für Patientenverfügung
- ➔ Notfall-Ausweis und Notfall-QR-Code zum Abruf Ihrer Verfügungen weltweit und rund um die Uhr
- ➔ Wohnortnahe Beratung durch ehrenamtliche Ansprechpartner/innen
- ➔ Unterstützung bei der Suche nach Bevollmächtigten zur Durchsetzung Ihrer Verfügungen, Bevollmächtigten-Börse
- ➔ Telefondienst und App „Lebenszeichen“ gegen unbemerktes Sterben
- ➔ Expertentelefon
- ➔ Aktuelle Informationen: vierteljährliche Verbandszeitschrift „Humanes Leben – Humanes Sterben“, elektronischer Newsletter, Broschüren, Homepage **www.dghs.de**
- ➔ Suizidversuchspräventions-Beratungsstelle Schluss.PUNKT
- ➔ Vermittlung von Freitodbegleitungen (FTB)

Wir freuen uns über Spenden!

Dafür können Sie den Überweisungsträger in diesem Heft benutzen oder direkt auf unserer Homepage online spenden.

Sie können uns auch unterstützen, indem Sie uns Ihre Zeit und Ihr Engagement schenken. Werden Sie ehrenamtliche Ansprechpartnerin oder ehrenamtlicher Ansprechpartner oder übernehmen Sie eine Bevollmächtigung! Sie werden von uns geschult und bei Ihrer Tätigkeit unterstützt. Unsere Mitglieder sind dankbar für wohnortnahe Beratung und Betreuung. Dafür erreichen Sie uns direkt in der DGHS-Geschäftsstelle unter **0 30/2 12 22 33 70**.

Vielen Dank! Ihre DGHS

Ich habe ein neues Mitglied für die DGHS gewinnen können!

Ich wünsche die nachstehend angekreuzte Prämie:

- Ich spende die Geldprämie in Höhe von 20 Euro an die DGHS.
- Bitte überweisen Sie mir die Geldprämie in Höhe von 20 Euro auf mein Konto.
Die Prämie erhalten Sie nach Eingang der ersten Beitragszahlung durch das neue Mitglied.

Bitte deutlich lesbar in Blockschrift ausfüllen.



Mitglieder des Präsidiums, Angestellte der DGHS, ehrenamtliche lokale Ansprechpartner/innen sowie Delegierte dürfen keine Werbepremien in Anspruch nehmen.

IBAN _____ BIC _____ Bank _____

Name, Vorname _____ Straße _____

PLZ, Ort _____ Mitgliedsnummer _____ Unterschrift _____

Suizidale Syllogismen

Gedanken eines langjährigen Mitglieds

VON ERNST-PETER RÜHRNSCHOPF

Der Verfasser ist (zusammen mit seiner Frau) seit 36 Jahren DGHS-Mitglied. Ausschlaggebend war der schon seit langem gereifte Gedanke an ein selbstbestimmtes Lebensende. Grundlegende Gedanken zum Suizid werden im Folgenden in aller Kürze zusammengefasst.

Suizid als Privileg des Menschen

Das Geborenwerden widerfährt uns ohne unseren ausdrücklichen Willen. Jedoch ist es eine der großen Entdeckungen des Menschen, seinem Leben ein Ende machen zu können, wenn es ihm über-schwer geworden ist. Die Möglichkeit der Selbsttötung ist ein Privileg des Menschen.[1]

Unverhandelbare Grundsätze

1. Selbstbestimmungsrecht: Das Grundrecht der Menschenwürde und Selbstbestimmung beinhaltet, dass ich als Individuum nach meinem Selbstverständnis und den mir eigenen Wertmaßstäben die Grenzen meiner Würde und die Grenzen dessen, was für mich ein noch lebenswertes Leben ausmacht, unverhandelbar selbst zu bestimmen habe. Kein Staat, keine Kirche und auch kein Arzt hat das Recht, mir vorzuschreiben und mich zu zwingen, mich in einem nach meinen Maßstäben menschenunwürdigen Leben weiter zu quälen.

2. Gewissensfreiheit: Der einzelne Arzt darf nicht zu Suizidhilfe gezwungen werden, wenn er dies aus religiösen oder anderen persönlichen Gewissensgründen ablehnt.

3. Straffreiheit: Umgekehrt darf ein Arzt (oder anderer Helfer) nicht strafrechtlich belangt werden, wenn er seinem Gewissen und seiner Empathie folgend einem voll zurechnungsfähigen Sterbewilligen Beistand leistet.

Freitod

Ein Suizid kann nur unter folgenden Bedingungen „frei“ genannt werden:

- äußere Freiheit (frei von äußerem Zwang);
- innere Freiheit (keine psychisch-krankheitsbedingten Zwänge);
- freie Wahlmöglichkeit und Verfügbarkeit von Mitteln;
- die körperliche Verfassung und die Lebensumstände erlauben den ungehinderten Vollzug der Selbsttötungshandlung.

Vernünftigkeit und Moralität

Vernunft und Moral decken sich nicht völlig. Es gibt vernünftige Handlungen, die nicht notwendig moralisch sind, und es gibt moralische Handlungen, die unvernünftig sind. Zudem kommt nicht unter allen Umständen moralischem Handeln der Vorrang gegenüber „nur“ vernünftigem zu. [2]

Was den Suizid betrifft, so ist die Frage offen, ob er in jedem Fall der Vernunft widerspricht bzw. ob er auch moralisch zu rechtfertigen ist.

Satz 1 : Vernünftigkeit des Suizids

Es gibt Lebensbedingungen, unter denen es vernünftig sein kann, das Leben beenden zu wollen.

Diskussion: Die Gültigkeit des Satzes hängt an den Begriffen „vernünftig“ und der Spezifikation der rechtfertigenden „Lebensbedingungen“. Letztere sind z. B.: progressive Krebserkrankung mit Metastasen in mehreren Organen und unerträgliche Schmerzen; oder: Lähmungen und Inkontinenz und Abhängigkeit; aber auch schon: die Diagnose einer fortschreitenden Demenzerkrankung, die den Verlust von Selbstbewusstsein und Entscheidungsfähigkeit nach sich zieht und die man mit seinem Selbst-

verständnis nicht vereinbaren möchte. - Oder auch Lebens-Sattheit [3]. „Vernunft“ im Sinne von konsistenten Wertmaßstäben, von ziel- und zweckgerichtetem Handeln unter den Bedingungen seiner Möglichkeit, im Sinne planender Verwirklichung von Zukunftsorientierung, etc.

Satz 2: Moralität des Suizids

Es gibt Lebensbedingungen, unter denen es auch moralisch zu rechtfertigen ist, sein Leben eigenmächtig beenden zu wollen.

Diskussion: Selbst wenn es nicht vernunftwidrig ist, das Leben beenden zu wollen, so kann es doch moralische Verpflichtungen geben, die zumindest einem sofortigen Vollzug entgegenstehen, z. B. eine Mutter mit kleinen Kindern; ein Familienvater und -alleinernährer; oder ein Mann, dessen Ehefrau ganz auf seine Hilfe angewiesen ist. In solchen Fällen sollte der Suizident, gemeinsam mit den Betroffenen, eine Lösung finden, die deren Versorgung auch nach seinem Ableben sicherstellt.

Ist der Suizident seinen Verpflichtungen durch entsprechende Vorsorge nachgekommen, dann sprechen keine moralischen Gründe mehr gegen seine Selbsttötungsabsicht.

Logische Fehlschlüsse

Auf die religiösen Gründe gegen den Suizid braucht nicht eingegangen zu werden, wenn man die zugrunde liegenden Glaubensvorstellungen nicht teilt. Dazu zählt insbesondere der Glaube an eine Existenz nach dem Tode, sei es in einer jenseitigen Welt, in einer andersartigen Seinsweise oder in Form

einer Kette von Wiedergeburten.

Im Folgenden wird das Axiom von Epikur: Totsein ist das definitive Ende der Existenz als gültig vorausgesetzt.

Aber auch unter dieser Voraussetzung gibt es noch eine Reihe philosophischer Argumente gegen den Suizid, deren genauere Analyse jedoch zeigt, dass sie auf logischen Fehlschlüssen beruhen.

Das Verbrechens-Argument: Selbstmord als Verbrechen?

These: Selbstmord ist Mord, Mord ist ein Verbrechen; folglich: Selbstmord ist ein Verbrechen.

Widerlegung: Wenn Mord bereits in die Definition, nämlich als „Selbstmord“, hineingenommen wird, dann handelt es sich um einen Fehlschluss des Typs *petitio principii*: was zu beweisen wäre, wird bereits vorausgesetzt, hier definitorisch.

Anderes Gegenargument: Mord ist gekennzeichnet als eine Gewalttat, die mit bösen Motiven (z. B. Habgier, Rache) heimtückisch gegen den Willen des Opfers durchgeführt wird. Diese Kennzeichnungen treffen auf den Suizid keineswegs zu.

Das Krankheits-Argument: Suizidalität als Krankheit?

These: Suizidabsichten sind stets pathologisch und erfordern psychiatrische Intervention und Behandlung.

Gegenargumente: Dass es depressive Erkrankungen gibt, die medikamentös und psychotherapeutisch mit Erfolg behandelt werden können, ist unbestritten. Auch ist im Zweifelsfall, zumindest zunächst, eine suizidpräventive Intervention gerechtfertigt. – Jedoch ist die ausnahmslose Verallgemeinerung der Krankheitsthese nicht zulässig. Wenn Suizidalität per definitionem als pathologisch gekennzeichnet wird, dann ist die These wieder ein logischer Fehlschluss vom Typ *petitio principii*.

Rational begründete und moralisch gerechtfertigte Suizidabsichten, zu denen sich der Betreffende nach reiflicher Überlegung in voller Geistesklarheit und Bewusstheit des Gemütszustands durchgerungen hat, sind keineswegs als pathologisch einzustufen.

Das Freiheits-Argument: Freitod als Freiheitsparadox?

These: Der Suizid ist als Ausdruck der Freiheit, deren Konsequenz die Vernich-

tung jeglicher Freiheit ist, ein Widerspruch in sich.

Gegenargument: Man muss die verschiedenen Zeitabschnitte streng unterscheiden: im Augenblick der Tat ist der Suizident noch am Leben und kann als Lebender in Freiheit entscheiden und handeln; nach dem Tod existiert er nicht mehr, Freiheit kann nur Lebenden zukommen.

Das Deprivations-Argument: der Tod als Übel?

These: Die Freiheit und Möglichkeit, weitere Erfahrungen zu sammeln, sind Güter, die durch den Tod vereitelt werden. – Wegen dieser Vereitelung ist der Tod, auch der selbst herbeigeführte, ein Übel.

Gegenargumente: Es gibt Lebenssituationen, in denen die zu erwartenden Erfahrungen fast ausschließlich nur noch Leidenserfahrungen sind, also Übel. Und unsere Freiheit hat den inhärenten Doppelaspekt, dass unsere Entscheidungen und Handlungen nicht nur gelingen, sondern auch misslingen können; die Freiheit kann zur Last werden. Schließlich: im Alter oder bei schwerer Krankheit wird der Handlungsspielraum und somit die Freiheit zunehmend eingeschränkt.

Was uns aber noch bleibt, ist die Freiheit, ein unerträgliches Leben selbst zu beenden; und dies im Voraus zu wissen, ist eines der wichtigsten der uns verfügbaren Güter, die das Leben noch erträglich machen können. [4]

Ausblick

Ein positiver Ausblick des vorlaufenden Denkens an ein selbstbestimmtes Ende soll durch folgende Zitate vermittelt werden:

„Aber das Bewusstsein des Todes hat auch positive Seiten. Es wirkt als Tonicum, das das Gute im Leben intensiver einfärbt, wenn auch mit einem Unterton von Melancholie und Abschied.“ (Dieter Birnbacher, [3])

„Das Leben ist schön, besonders wenn man weiß, wie man ohne Schmerzen ein Ende machen kann.“ (Maurits Verzele, [5])

Dieser Artikel wurde für den Abdruck stark gekürzt. Der vollständige Text samt

Literaturverzeichnis sowie weiteren Anmerkungen/Fußnoten ist unter www.dghs.de/Wissen abzurufen.

Literatur-Verzeichnis

[1] Baechler, Jean: Tod durch eigene Hand. Eine wissenschaftliche Untersuchung über den Selbstmord, Frankfurt (Ullstein), 1981 [frz. 1975, engl. 1979]

[2] Hoffmann, M./Schmücker, R./Wittwer, H.: Vorrang der Moral? Eine metaethische Kontroverse, 2017

[3] Birnbacher, Dieter: Tod, (de Gruyter), 2017

[4] Kamlah, Wilhelm: Philosophische Anthropologie, 1973 (II. Kapitel, Eudämonistische Ethik, § 6 Der Freitod)

[5] Verzele, Maurits: Der sanfte Tod. Suizidmethoden und Sterbehilfe, 1995

IMPRESSUM

HUMANES LEBEN – HUMANES STERBEN (HLS)

Die Zeitschrift der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben. Erscheint viermal jährlich.

Herausgeber und Verleger

DGHS, vertreten durch ihren Präsidenten RA Prof. Robert Roßbruch. Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) e. V., Postfach 64 01 43, 10047 Berlin, Tel.: 0 30/21 22 23 37-0, Fax: 0 30/21 22 23 37 77, info@dghs.de, www.dghs.de

Bankverbindung: Postbank Nürnberg

IBAN: DE42760100850104343853

BIC: PBNKDEFF

Chefredakteurin

Claudia Wiedenmann M. A. (verantwortlich/wi)

Redaktion

Dr. jur. Oliver Kautz, Oliver Kirpal M. A. (Bildredaktion/ki), Wega Wetzel M. A. (stellv. Chefredakteurin/we)

Layout

Silvia Günther-Kränzle, Dießen a. Ammersee.

Anzeigenverwaltung

Agentur Neun GmbH, Pforzheimer Straße 132, 76725 Ettlingen, Tel.: 0 72 43/5 39 00

Druck

Buch- und Offsetdruckerei H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin

Preis pro Exemplar € 4,00 zzgl. Porto- und Versandkosten (für Mitglieder im Beitrag enthalten). Beiträge geben nicht zwangsläufig die Meinung der Redaktion oder der DGHS wieder. Alle Rechte (incl. Vervielfältigung oder Speicherung auf EDV) vorbehalten. Ablehnung und Kürzungen von Beiträgen und zugesandten Manuskripten möglich.

Unverlangt zugesandte Manuskripte werden in der Regel nicht abgedruckt. Angaben, Zahlen und Termine in Texten und Anzeigen ohne Gewähr. Es wird auch keine Gewähr bzw. Haftung übernommen für beiliegende Hinweise, Separatdrucke oder ggf. einliegende Zusendungen. Dies gilt analog für den Internet-Auftritt.

Journalisten, Schulen und Bibliotheken erhalten auf Wunsch kostenfrei Probeabos.

Gerichtsstand ist Berlin.

ISSN 0938-9717

**Damit Ihre Patientenverfügung
schnell gefunden wird!**



Notfall-QR-Code

Weitere Infos unter: <https://bit.ly/2HPQX4C>



Aller Anfang ist hingeeordnet auf Vollendung.

Thomas von Aquin (1225-1274)

**Alles Gute für 2021 wünscht
Ihre HLS-Redaktion!**